



Wohnungsnotfallhilfen vorausschauend planen und präventiv handeln.
Musterdokumente, Rechtliche Grundlagen,
Übersichten und Checklisten.



**Wohnungsnotfallhilfen
vorausschauend planen und
präventiv handeln.**

Musterdokumente, Rechtliche Grundlagen, Übersichten und Checklisten.

Inhaltsverzeichnis

Sammlung von Musterdokumenten der Wohnungsnotfallhilfen

Verträge/Vereinbarungen

M1.1	Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 22 Abs. 8 SGB II (Übernahme von Miet- und Energieschulden zur Sicherung der Unterkunft) und § 24 Abs. 1 SGB II (Sicherung der Energiezufuhr bei angedrohter Sperre) durch den kommunalen Träger	9
M1.2	Vereinbarung über die Übertragung von Beratungsleistungen zur Wohnungssicherung nach § 5 Abs. 5 SGB XII i. V. m. § 53 SGB X – Übermittlung von persönlichen Daten vom Jobcenter zu einer Wohnraumvermittlungsstelle.....	14
M1.3	Kooperationsvereinbarung zwischen Kommune, Wohnungsunternehmen und freiem Träger zur Vermittlung von Wohnraum und zur Begleitung in Wohnraum im Rahmen eines Projekts.....	17
M1.4	Vereinbarung zwischen Vermieter/-in, Mieter/-in und Träger einer wohnbegleitenden Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII mit dem Ziel der Wohnungssicherung	20
M1.5	Zusatzvereinbarung zum Wohnraummietvertrag über die Einschaltung der Präventionsstelle zur Wohnungssicherung	23
M1.6	Muster einer Benutzungs- und Gebührensatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt/ Gemeinde	25

Musterschreiben

M2.1	Musterschreiben 1 des Sozialdienstes einer Justizvollzugsanstalt an eine Sozialbehörde bei Inhaftierung: Übernahme von Mietschulden nach § 36 SGB XII, Weiterzahlung der Miete für die Zeit der Inhaftierung gem. § 67 SGB XII, Einwilligung zur Datenübermittlung	28
M2.2	Musterschreiben 2 des Sozialdienstes einer Justizvollzugsanstalt an eine Sozialbehörde bei Inhaftierung: Weiterzahlung der Miete für die Zeit der Inhaftierung gem. § 67 SGB XII, Einwilligung zur Datenübermittlung Jobcenter – Kommune.....	30
M2.3	Mitteilungsschreiben eines freien Trägers an die zuständige kommunale Stelle über Ergebnis des Clearings bei bedrohtem Wohnverhältnis	32
M2.4	Schreiben der kommunalen Fachstelle an das Jobcenter: Übernahme von Mietschulden zur Sicherung der Unterkunft nach § 22 Abs. 8 SGB II nach Entscheidung der Fachstelle	34
M3.1	Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung	36
M3.2	Einwilligungserklärung / Entbindung von der Schweigepflicht an Dritte.....	37

M3.3	Einverständniserklärung – Übermittlung von personenbezogenen Daten vom Jobcenter zu einer Wohnraumvermittlungsstelle	39
M3.4	Einwilligung zum Austausch personenbezogener Daten zwischen Jobcenter bzw. der Kommune und einem oder mehreren Energieversorgungsunternehmen.....	40
M3.5	Zustimmung zur Einschaltung der kommunalen Präventionsstelle zur Wohnungssicherung und datenschutzrechtliche Einwilligung.....	42

Sammlung zu den rechtlichen Grundlagen der Wohnungsnotfallhilfen

R1	Gesetzliche Regelungen zur Sicherung der Unterkunft nach dem SGB II und SGB XII.....	47
R2	Allgemeine Verfügung – Neufassung der Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen vom 29. April 1998.....	49
R3	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe	51
R4	Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (DVO § 69 SGB XII).....	52
R5	Leistungstypen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII in Nordrhein-Westfalen.....	55
R6	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe	87
R7	Hilfe für junge Volljährige – Auszug aus dem Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe.....	88
R8	Auszug aus der Vollzugsgeschäftsordnung Nordrhein-Westfalen (VGO NRW), AV d. JM v. 7. Dezember 2017 (1464 - IV. 1) - JMBl. NRW S. 323 – Zweiter Teil: Aufnahmeverfahren, Zweiter Abschnitt: Mitteilungen.....	89
R9	Gesetzliche Regelungen zum Datenschutz.....	91

Sammlung von Übersichten und Checklisten für die Wohnungsnotfallhilfen

Ü1	Aufgaben einer Fachstelle/Präventionsstelle in kommunaler Trägerschaft	100
Ü2	Umsetzungstipps Öffentlichkeitsarbeit.....	108
Ü3	Sammlung hilfreicher Links.....	111

**Sammlung von Musterdokumenten
der Wohnungsnotfallhilfen.**



Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach

**§ 22 Abs. 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) (Übernahme
von Miet- und Energieschulden zur Sicherung der Unterkunft)**

und

**§ 24 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
(Sicherung der Energiezufuhr bei angedrohter Sperre)**

durch den kommunalen Träger

Verwendungszweck

Mit der Vereinbarung werden die genannten Aufgaben vom Jobcenter an die Kommune übertragen. Auf diese Weise können Aufgaben der Wohnungssicherung, die sowohl im Rechtskreis des SGB XII als auch im Rechtskreis SGB II geregelt sind, von einer zuständigen Stelle wahrgenommen werden. Die Übertragung bietet sich insbesondere an, wenn zur Prävention von Wohnungsverlusten eine Zentrale Fachstelle besteht.

Quelle: AfB Jobcenter Arbeit für Bottrop

zwischen der [Stadt/Kommune], vertreten durch [Name der bzw. des Vertretungsberechtigten]
(nachfolgend bezeichnet als „kommunaler Träger“)

und

[Jobcenter], vertreten durch [Name der bzw. des Vertretungsberechtigten], (nachfolgend be-
zeichnet als „Jobcenter“),

(nachfolgend bezeichnet als „die Vertragsparteien“)

Präambel

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung oder die Behebung akuter Notlagen gehören u. a. zu den
Bedarfen, die durch das SGB II gedeckt werden.

Gem. § 22 Abs. 8 SGB II können – sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und
Heizung erbracht wird – Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unter-
kunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (tatsächliche Sperrung der Energiezufuhr)
gerechtfertigt ist. Die Schulden sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und not-
wendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Gem. § 24 Abs. 1 SGB II können – sofern Arbeitslosengeld II erbracht wird – Schulden über-
nommen werden, soweit dies notwendig ist, um bei angedrohter Sperre der Energiezufuhr diese
nachhaltig sicherzustellen.

Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Dar-
lehen erbracht werden.

Das Grundgesetz sieht als Regelfall die Wahrnehmung **aller** Aufgaben des SGB II in einer ge-
meinsamen Einrichtung (gE) beider Träger vor (Art. 91e Abs. 1 GG). Dies gilt auch für Erbringung

der Hilfen gem. § 22 Abs. 8 SGB II sowie § 24 Abs. 1 SGB II (Androhung der Sperre der Energiezufuhr).

In einfachgesetzlicher Ausgestaltung des verfassungsrechtlichen Modells der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sieht das SGB II jedoch die Möglichkeit vor, dass die gE durch einvernehmlichen Beschluss der Trägerversammlung einzelne Aufgaben durch Träger wahrnehmen lassen kann (§ 44b Abs. 4 SGB II). Die Trägerversammlung hat daher am [Datum] einvernehmlich entschieden, die Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II sowie Teilleistungen i. R. des § 24 Abs. 1 SGB II (Androhung der Sperre der Energiezufuhr) mit Wirkung zum [Datum] durch den kommunalen Träger erbringen zu lassen.

§ 1 Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der kommunale Träger erbringt die **Leistungen gem. § 22 Abs. 8 SGB II** (Beratung und Bewilligung) im gesetzlichen Umfang in eigenem Namen. Die gesetzlichen Kompetenzen des Jobcenters für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit sowie das entsprechende Weisungsrecht der Bundesagentur für Arbeit bleiben dabei unberührt.
- (2) Der kommunale Träger nimmt im Falle angedrohter Sperre der Energiezufuhr (**Notlage gem. § 24 Abs. 1 SGB II**) nach Beratung der Antragstellerin / des Antragstellers entsprechende Darlehensanträge auf und gleicht berechnete Forderungen des Energieversorgungsunternehmens zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung aus.

Dem Jobcenter obliegen anschließend die Erstellung des Darlehensbescheides, die Erstattung des durch den kommunalen Träger bereitgestellten Betrages sowie die Rückführung des Darlehens durch den/die Antragsteller/-in.

Die gesetzlichen Kompetenzen des Jobcenters für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit sowie das entsprechende Weisungsrecht der Bundesagentur für Arbeit bleiben dabei unberührt.
- (3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Leistungsberechtigten umfassend über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Anlaufstellen informiert werden.

§ 2 Leistungserbringung

- (1) Das Jobcenter entscheidet über die nicht in § 1 genannten Leistungen unter Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid enthält Informationen über das anrechenbare Einkommen und Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sowie die Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummer nach § 51a SGB II. Dem Bescheid des Jobcenters ist zu entnehmen, ob Arbeitslosengeld II abgelehnt wurde, weil die Hilfebedürftigkeit durch Kinderzuschlag oder Wohngeld vermieden wurde.
- (2) Der kommunale Träger entscheidet über die Bewilligung von Darlehen zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (§ 22 Abs. 8 SGB II).
- (3) Der Darlehensbescheid enthält detaillierte Informationen zur Prüfung der Voraussetzungen, die zur Bewilligung des Darlehens geführt haben. Weiterhin sind in diesem Bescheid die Rückzahlungsbedingungen aufgeführt.
- (4) Der kommunale Träger entscheidet über die in § 1 Abs. 1 genannten Leistungen dem Grund und der Höhe nach durch Verwaltungsakt im eigenen Namen. Er ist dabei an die Feststellungen des Jobcenters zur Hilfebedürftigkeit und die damit verbundene Einkommens- und Vermögensanrechnung gebunden.

- (5) Liegt noch keine Entscheidung des Jobcenters vor, weist der kommunale Träger den/die Leistungsberechtigte/-n auf die Notwendigkeit eines vorherigen Antrages auf Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter hin.
- (6) Im Falle angedrohter Sperrung der Energiezufuhr durch das Energieversorgungsunternehmen (Notlage gem. § 24 Abs. 1 SGB II) berät der kommunale Träger den/die Antragsteller/-in, nimmt die Darlehensanträge gem. § 24 Abs. 1 SGB II auf und gleicht berechnete Forderungen des Energieversorgungsunternehmens zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung aus.
- (7) Das Jobcenter erstellt den entsprechenden Darlehensbescheid und erstattet dem kommunalen Träger den zur Sicherstellung der Energiezufuhr dem Energieversorgungsunternehmen bereits überwiesenen Betrag.
- (8) Dem Jobcenter obliegt die Rückführung des Darlehens gem. § 24 Abs. 1 SGB II.

§ 3 Datenübermittlung und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien teilen sich im Rahmen der gesetzlichen Datenübermittlungsvorschriften alle Tatsachen mit, die für die Aufgabenerfüllung des Vertragspartners erforderlich sind.
- (2) Die Vertragsparteien gewährleisten den Schutz der Sozialdaten. Sie stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Daten richtig, vollständig und zeitnah übermittelt werden.
- (3) Für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten zu Zwecken der Statistik sowie den Datenschutz gelten die §§ 50 ff. SGB II i.A. §§ 67 ff. SGB X.

§ 4 Widerspruchsbehörde

- (1) Werden die vom kommunalen Träger im eigenen Namen nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung erlassenen Verwaltungsakte mit Rechtsbehelf angefochten, ist der kommunale Träger zuständige Widerspruchsstelle gem. § 85 Abs. 2 S. 2 SGG.
- (2) Für die durch das Jobcenter erlassenen Darlehensbescheide gem. § 24 Abs. 1 SGB II ist das Jobcenter zuständige Widerspruchsstelle gem. § 85 Abs. 2 S. 2 SGG.

§ 5 Abrechnung und Zweckausgaben

- (1) Für Zwecke der Festlegung der Bundesbeteiligung gem. § 46 SGB II erfasst der kommunale Träger die Zweckausgaben für die Leistungen gem. § 22 Abs. 8 SGB II. Die Erfassung bezieht sich auf die tatsächlich abgeflossenen Mittel im maßgeblichen Zeitraum (Kassenwirksamkeitsprinzip). Anzuzeigen sind Nettoausgaben, d. h., dass Bruttoausgaben mit den Einnahmen zu verrechnen sind.
- (2) Die Zweckausgaben gem. § 22 Abs. 8 SGB II in Form von Darlehen für die Miet- und Energierückstände trägt der kommunale Träger. Eine Abrechnung mit dem Jobcenter erfolgt nicht.
- (3) Zur Tilgung der Darlehen gem. § 22 Abs. 8 SGB II unterschreiben die Antragstellenden beim kommunalen Träger Abtretungserklärungen zugunsten des kommunalen Trägers. Diese werden umgehend dem Jobcenter übermittelt und nach Maßgabe der Vorschriften des SGB II dem kommunalen Träger regelmäßig ratenweise zur Tilgung der Darlehen in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (§ 42a SGB II) überwiesen, so dass die Darlehensbeträge sukzessive gemindert werden.

- (4) Die Zweckausgaben gem. § 24 Abs. 1 SGB II im Falle von Darlehen bei angedrohter Sperre der Energiezufuhr trägt der Bund. Durch den kommunalen Träger bereitgestellte Beträge an das Energieversorgungsunternehmen zur Sicherung der Energiezufuhr bei berechtigten Forderungen werden durch das Jobcenter aus Bundesmitteln erstattet.

§ 6 Verwaltungskosten

- (1) Durch die Erbringung der durch diese Vereinbarung dem kommunalen Träger übertragenen Aufgaben entstehende Verwaltungskosten sind Teil der Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters.
- (2) Die Rechtsverordnung über die Feststellung der Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters nach § 46 Abs. 3 S. 2 SGB II gilt auch für die Bestimmung der Verwaltungskosten für die Erbringung der durch diese Vereinbarung dem kommunalen Träger übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Vertragsparteien verständigen sich auf die Abrechnung der auf den SGB-II-Bereich entfallenden Personalkosten mittels Autorisierung unter Berücksichtigung der Jahresstatistik des Bereichs „Persönliche Hilfen gem. § 22 Abs. 8 SGB II / § 24 Abs. 1 SGB II“, welche der Abrechnung als Anlage beizufügen ist.
- (4) Für den geringeren Aufwand einer ausschließlichen Beratung gem. § 22 Abs. 8 SGB II werden die Fallzahlen Beratung mit dem Faktor 0,7 versehen. Die Entscheidungen über Miet- und Energierückstände gem. § 22 Abs. 8 SGB II fließen mit dem Faktor 1,0 ein.
- (5) Für den geringeren Aufwand einer ausschließlichen Beratung gem. § 24 Abs. 1 SGB II bei Androhung der Sperrung der Energiezufuhr werden die Fallzahlen Beratung mit dem Faktor 0,7 versehen. Die Entscheidung und Mitteilung zur Übernahme der Zahlungsrückstände gem. § 24 Abs. 1 SGB II bei Androhung der Sperrung der Energiezufuhr fließen mit dem Faktor 0,9 ein.
- (6) Bei der Jahresstatistik des Bereichs „Persönliche Hilfen gem. § 22 Abs. 8 SGB II / § 24 Abs. 1 SGB II“ sind sämtliche Sozialberatungen aufzuführen, unabhängig vom jeweiligen Rechtskreis. Beratungen und Entscheidungen über Miet- bzw. Energierückstände gem. § 22 Abs. 8 SGB II sowie Beratungen, Entscheidungen und Mitteilungen zur Übernahme der Zahlungsrückstände gem. § 24 Abs. 1 SGB II bei Androhung der Sperrung der Energiezufuhr sind getrennt zu dokumentieren und auf die Rechtskreise aufzugliedern. Die durchschnittlichen Personalkosten je Fall sind zu ermitteln.
- (7) Seitens des Jobcenters erfolgen monatlich aufwandsgerechte Abschlagszahlungen.
- (8) Der kommunale Träger stellt dem Jobcenter quartalsmäßig eine Rechnung über die Verwaltungskosten und reicht zahlungsbegründende prüffähige Unterlagen ein. Hierbei werden ausschließlich Verwaltungskosten für „Persönliche Hilfen gem. § 22 Abs. 8 SGB II / § 24 Abs. 1 SGB II“ abgerechnet.

§ 7 Inkrafttreten, Vereinbarungsdauer, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt nach einvernehmlichem Beschluss der Trägerversammlung gem. § 44c Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB II zum [Datum] in Kraft. Der Beschluss der Trägerversammlung wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten und dieser Vereinbarung beigelegt.
- (2) Beide Vertragsparteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund zum 31.12. eines Jahres. Die Kündigung muss spätestens am 30.06. erfolgt sein.

§ 8 Schriftformerfordernis

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Schriftformerfordernis. Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen und Aufhebungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen sowie Änderungen der Trägerschaft in Folge von Gebietsreformen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden in angemessener Frist Verhandlungen über eine notwendige Anpassung aufgenommen. Sofern eine Vereinbarung über eine notwendige Anpassung nicht zustande kommt, liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung vor.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiter gültig ist. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Die Regelungen über die ergänzende Vertragsauslegung bleiben unberührt.

[Name des kommunalen Trägers]

[Name des Jobcenters]

[Ort], den [Datum]

[Ort], den [Datum]

.....
gez. [Name der bzw. des Vertretungsberechtigten]

.....
gez. [Name der bzw. des Vertretungsberechtigten]



Vereinbarung über die Übertragung von Beratungsleistungen zur Wohnungssicherung nach § 5 Abs. 5 SGB XII i. V. m. § 53 SGB X

Verwendungszweck

Mit einer Übertragung nach § 5 Abs. 5 SGB XII wird ermöglicht, dass Träger der freien Wohlfahrtspflege öffentliche Aufgaben (in vorliegendem Fall: der Wohnungssicherung) übernehmen. Sie handeln dann als sog. „Leistungsmittler“ für den öffentlichen Träger, der jedoch für die Leistung(erbringung) gegenüber der/dem Hilfeempfänger/-in verantwortlich bleibt (vgl. Grube/Wahrendorf; § 5 SGB XII, Rn. 18 und 19). Daten, welche die nach § 5 Abs. 5 SGB XII beauftragte Stelle zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben benötigt, können vom öffentlichen an den freien Träger übermittelt werden.

Quellen: Wohnhilfen Oberberg/AGJ – Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V.

zwischen [*Kommune*],
vertreten durch [*Name*]

und

[*Träger*],
vertreten durch [*Name*]

§ 1 Inhalt der Vereinbarung

Die [*Kommune*] überträgt gemäß § 5 Abs. 5 SGB XII in Verbindung mit § 53 SGB X die Durchführung der Beratung zur Wohnraumsicherung für von Zwangsräumung bedrohte Familien und Einzelpersonen mit dem Ziel, Wohnungslosigkeit abzuwenden, an [*Träger*].

§ 2 Aufgaben der Vertragspartnerinnen und -partner

Im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt [*Kommune*] folgende Aufgaben:

- Bürgerinnen und Bürgern, die der Zielgruppe entsprechen, werden bei der Kommune beraten und ggf. an die Fachstelle verwiesen.
- Für die Beratung übermittelt [*Kommune*] dem [*Träger*] die ihr von den Gerichten zugegangenen Mitteilungen über anhängige Klagen auf Räumung von Wohnungen für die Rechtskreise SGB II und SGB XII (§ 22 Abs. 9 SGB II und § 36 Abs. 2 SGB XII). Es wird angestrebt, dass diese Mitteilungen von den Gerichten unmittelbar der Fachstelle Wohnungssicherung zugeleitet werden.
- Die Prüfung und Bewilligung von Leistungen nach § 36 SGB XII bzw. nach § 22 Abs. 8 SGB II obliegt der Kommune.

Im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt [*Träger*] folgende Aufgaben:

- [Träger] nimmt Kontakt zu den von einer Räumungsklage betroffenen Bürgerinnen und Bürgern auf, falls notwendig werden Versuche mehrmals und zu unterschiedlichen Tageszeiten wiederholt.
- [Träger] bietet den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern persönliche Beratungsleistungen zur akuten sowie zur nachhaltigen Wohnungssicherung an. Hierzu gehören
 - o individuelle Klärung des Hilfebedarfs der Betroffenen,
 - o Auskunft über den Ablauf von der Kündigung bis zur Räumung,
 - o Hilfen zum Erhalt der Wohnung,
 - o Unterstützung im Kontakt mit Behörden,
 - o Konfliktintervention im Gespräch mit der Vermieterin / dem Vermieter/,
 - o Einleitung von Hilfen zur dauerhaften Wohnungssicherung.
- Falls erforderlich, wird die Beratung aufsuchend geleistet.
- [Kommune] erhält eine Rückmeldung über Fallabschluss und Ergebnis.
- [Träger] bemüht sich um aktive Netzwerkarbeit, z. B. durch regelmäßige Teilnahme an Arbeitskreisen usw.

§ 3 Rahmenbedingungen

[Träger] garantiert die konzeptionellen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine kompetente Beratungsleistung.

[Träger] berichtet jährlich über die Beratungen und die erzeugten Wirkungen in einem förmlichen Bericht. Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen [Träger] und [Kommune] wird verabredet.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die eingesetzten Fachkräfte obliegt dem Träger.

[Kommune] stellt [Träger] von Haftungsansprüchen frei, die sich aus dieser Aufgabenübertragung ergeben. Die Haftungsfreistellung erstreckt sich nicht auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten.

[Kommune] kann für die Durchführung der übertragenen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Derartige Weisungen, die nur ausnahmsweise erfolgen sollen, sind für den [Träger] bindend.

§ 4 Datenschutz

[Träger] sowie die im Rahmen dieser Vereinbarung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich schriftlich, über die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben bekannt werdenden Daten gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren und sie gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zu behandeln.

§ 5 Finanzierung

Die übertragene Aufgabe wird von [Kommune] durch einen Personal- und Sachkostenzuschuss in Höhe von jährlich [Betrag] € vergütet. [Die Vereinbarungen zur Finanzierung sind ggf. zu ergänzen und anzupassen.]

§ 6 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt ab dem [Datum] bis [Datum] Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von [Anzahl] Monaten zum jeweiligen Jahresende gekündigt wird. Unbeschadet hiervon steht jeder Partei bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der übernommenen Verpflichtungen innerhalb des Auftragsverhältnisses das Recht zu einer fristlosen Kündigung zu.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne dieser Bestimmungen ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge nachfolgender Änderungen der Gesetzgebung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Entscheidung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Erweist sich diese Übertragung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Entscheidung entsprechen und die im Falle ihrer Berücksichtigung so vereinbart worden wären.

Bei Wegfall der Geschäftsgrundlage aufgrund gesetzlicher Änderungen oder grundlegenden Änderungen der Rahmenbedingungen wird diese Übertragung hinfällig. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber schriftlich anzuzeigen.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Kommune

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Träger



Kooperationsvereinbarung zwischen Kommune, Wohnungsunternehmen und freiem Träger zur Vermittlung von Wohnraum und zur Begleitung in Wohnraum im Rahmen eines Projekts

Verwendungszweck

Die (leicht veränderte) Vereinbarung stammt aus einem Modellprojekt, das im Rahmen des NRW-Aktionsprogramms „Hilfen in Wohnungsnotfällen“ in Leverkusen durchgeführt wurde. Sie lässt sich auf ähnliche „Dreieckskooperationen“ zwischen Kommune, Wohnungswirtschaft und freiem Träger übertragen, wenn diese zum Ziel haben, Menschen in Wohnungsnotfällen mit Wohnraum zu versorgen (z. B. im Kontext der Auflösung von kommunalen Notunterkünften). Der in der Vereinbarung beschriebenen Datenübermittlung zwischen den drei an der Kooperation Beteiligten müssen die zu vermittelnden Menschen informiert zustimmen. Hierfür ist eine zusätzliche Einwilligung erforderlich.

Quelle: Caritasverband Leverkusen e.V.

zwischen

[Kommune],

[Träger]

und

[Wohnungsunternehmen]

Präambel

Die Kooperationspartnerinnen und -partner sehen sich in der gemeinsamen Verantwortung, Menschen in Wohnungsnotfällen auf der Suche nach geeignetem Wohnraum sowie dessen Erhalt zu unterstützen.

Menschen, die zurzeit keinen geeigneten Wohnraum finden, sollen vom oben genannten Wohnungsunternehmen mit einer Wohnung versorgt werden. [Träger] übernimmt hierfür die Vermittlung. Des Weiteren bietet [Träger] den wohnungssuchenden Menschen Unterstützung bei der Verringerung der vorhandenen Zugangshemmnisse. Dies kann unter anderem die Vermittlung zu wohnbegleitenden Hilfen in Form von Betreutem Wohnen sein. Ebenfalls dient [Träger] als Ansprechpartner/-in für [Wohnungsunternehmen] bei auftretenden Schwierigkeiten und wird von diesen zur Verhinderung eines drohenden Wohnungsverlustes zu Rate gezogen.

[Kommune], [Wohnungsunternehmen] und [Träger] sind sich bewusst, dass der Erfolg des Projektes im Einzelfall abhängig ist von der Bereitschaft der vermittelten Personen, mitzuwirken und miet-schädliche Verhaltensweisen zu vermeiden. [Kommune], [Wohnungsunternehmen] und [Träger] arbeiten grundsätzlich und in jedem Einzelfall vertrauensvoll miteinander in der Bereitschaft, die gemeinsamen Ziele zu erreichen. Sie verkennen aber keineswegs die Notwendigkeit, dass ausnahmsweise auch eine Kündigung des Mietverhältnisses unabdingbar ist.

Um das Projekt „Wohnraumvermittlung“ zu realisieren, schließen [Kommune], [Wohnungsunternehmen] und [Träger] folgende Kooperationsvereinbarung.

1. Projektinhalt

- 1.2 [Kommune], [Wohnungsunternehmen] und [Träger] tragen gemeinsam und einvernehmlich das Projekt „Wohnraumvermittlung“, um das Ziel zu erreichen, Menschen mit vielfältigen Vermittlungshemmnissen dauerhaft in Wohnraum zu vermitteln beziehungsweise den vorhandenen Wohnraum zu erhalten.
- 1.3 Zielgruppe des Projektes sind Menschen in Wohnungsnotfällen, die aufgrund ihrer vielfältigen Problemlagen wie Langzeitarbeitslosigkeit, Suchterkrankungen und psychischen Erkrankungen, Überschuldung, Zuwanderungsgeschichte und Kinderreichtum Schwierigkeiten haben, eigenständig angemessenen Wohnraum zu finden beziehungsweise dauerhaft zu halten.
- 1.4 Um dies zu erreichen, werden diese Menschen dezentral durch Fachkräfte [des Trägers] unterstützt und begleitet.

2. Umfang der Maßnahme

- 2.1 Es findet ein gegenseitiger, regelmäßiger Austausch zwischen Wohnraumvermittlung und [Wohnungsunternehmen] über freistehende Wohnungen sowie wohnungssuchende Menschen statt.
- 2.2 [Träger] schlägt anhand einer Prioritätenliste von Menschen in Wohnungsnotfällen [Wohnungsunternehmen] geeignete Mieter/-innen vor. Die Entscheidung über die Auswahl von Mieter/-innen obliegt [Wohnungsunternehmen].
- 2.3 [Träger] übernimmt die Begleitung und Unterstützung der Zielgruppe, wodurch die gängigen Ausschlusskriterien wie negative Schufa-Einträge zur Anmietung einer Wohnung hinfällig werden können.
- 2.4 [Träger] arbeitet gemeinsam mit den betroffenen Menschen in Wohnungsnotfällen an der Verringerung der vorhandenen Zugangshemmnisse. Hierfür werden, wenn notwendig, entsprechende externe Hilfen installiert.
- 2.5 [Träger] bietet [Wohnungsunternehmen] Unterstützung bei problematischen Mieter/-innen an.
- 2.6 Die Fachstelle der [Kommune] und [Träger] verpflichten sich zu einer engen Kooperation, um bei drohendem Wohnungsverlust entsprechende Lösungen zu finden.

3. Finanzierung

[Hier sind Regelungen zur Finanzierung zu ergänzen.]

4. Zusammenarbeit

- 4.1 Es wird ein runder Tisch zwischen [Kommune], [Wohnungsunternehmen in der Kommune], [Jobcenter] und [Träger] eingerichtet zur gegenseitigen Information und Abstimmung. Hierzu gehören insbesondere Ergebniskontrolle und hiermit verbundene Modifikationen von Regelungen und Vereinbarungen im Sinne der beabsichtigten Zielsetzungen des Projektes. Der runde Tisch tagt [Rhythmus] und gegebenenfalls zusätzlich, wenn ein Mitglied des runden Tisches dies für erforderlich hält.
- 4.2 [Kommune], [Wohnungsunternehmen] und [Träger] sind für die jeweilige Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften selbst verantwortlich.

5. Nebenabreden, Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform selbst. Weitere Abreden wurden nicht getroffen.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

[Ort], den [Datum]

.....
[Träger]

.....
[Kommune]

.....
[Wohnungsunternehmen]



Vereinbarung zwischen Vermieter/-in, Mieter/-in und Träger einer wohnbegleitenden Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII mit dem Ziel der Wohnungssicherung

Verwendungszweck

Eine „Dreiecksvereinbarung“ dieser Art kann geschlossen werden, wenn wohnbegleitende Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII durch einen freien Träger mit dem Ziel geleistet werden, ein Mietverhältnis nachhaltig abzusichern. Je nach den Umständen des Falles kann sie Vereinbarungen zur Sicherstellung der Mietzahlung, zur Regulierung von Altschulden oder zur gegenseitigen Information bei Problemen im Mietverhältnis enthalten.

Quelle: Freier Träger der Wohnungslosenhilfe

zwischen [*Vermieter/-in*], vertreten durch [...]

und

[*Mieter/-in*], vertreten durch [...]

und

[*Träger*], vertreten durch [...]

1.

[*Mieter/-in*] ist Hauptmieterin/Hauptmieter der Wohnung [*Adresse*]. Vermieterin/Vermieter der Wohnung ist [*Vermieter/-in*]. [*Mieter/-in*] haftet für alle Obliegenheiten, die sich aus dem zwischen ihr/ihm und [*Vermieter/-in*] geschlossenen Mietvertrag vom [*Datum*] ergeben, allein.

2.

[*Mieter/-in*] nimmt ab dem [*Datum*] das Angebot der wohnbegleitenden Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII durch [*Träger*] in Anspruch. Die Hilfe ist zunächst für [*Zeitraum*] vereinbart. Eine Verlängerung ist vorbehaltlich der Zustimmung des [*Leistungssträgers*] möglich. Regelmäßige Kontakte finden [*Häufigkeit*] statt. Die wohnbegleitende Hilfe wird durch [*persönliche Ansprechperson beim Träger*] geleistet. Eine Vertretung ist sichergestellt.

3.

[*Mieter/-in*] nimmt bis zum Ende der wohnbegleitenden Hilfe das Angebot der Geldmitverwaltung / gemeinsamen Kontoführung bei [*Träger*] in Anspruch. Die Miete wird durch [*Träger*] von dem gemeinsam mit Frau/Herr [*Name*] geführten Konto an [*Vermieter/-in*] überwiesen. [*Alternativ ist hier ein anderes Verfahren zu beschreiben.*]

4.

Um eine Gefährdung des Mietverhältnisses durch Altschulden zu verhindern, wirkt [Träger] im Rahmen der wohnbegleitenden Hilfe darauf hin, dass Altschulden, vor allem solche, die zur Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung geführt haben, reguliert werden.

5.

[Vermieter/-in] verpflichtet sich, [Träger] über alle das Mietverhältnis gefährdenden Umstände sowie über [weitere Inhalte, z.B. Handwerkertermine etc.] zu informieren. [Träger] verpflichtet sich, umgehend und angemessen zu intervenieren. Insbesondere verpflichtet sich [Träger], unverzüglich Kontakt zu [Mieter/-in] aufzunehmen und alle erforderlichen Schritte zur Sicherung des Mietverhältnisses einzuleiten, sobald Mietzahlungsschwierigkeiten oder -versäumnisse auftreten. [Ggf. Klarstellung zum Fall der Mietminderung ergänzen.]

6.

[Träger] und [Vermieter/-in] verpflichten sich, persönliche Daten von [Mieter/-in] vertraulich zu behandeln und die Vorschriften des Datenschutzes einzuhalten. Eine Weitergabe an Dritte außer zum Zweck, das Mietverhältnis bei Gefährdung zu sichern, ist nicht zulässig.

.....

Unterschrift Vermieter/-in

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift Mieter/-in

.....

Unterschrift Träger

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Verwendungszweck

Ergänzend zu der Kooperationsvereinbarung sollte in einer datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung festgelegt werden, welche konkreten Informationen freier Träger und Vermieter/-in austauschen dürfen.

Quelle: Freier Träger der Wohnungslosenhilfe

Beispiele:

Ich willige ein, dass [Vermieter/-in] [Träger] über jedwede Gefährdung meines Mietverhältnisses informiert.

Ich willige ein, dass [Vermieter/-in] den an mich gerichteten Schriftverkehr in Mietangelegenheiten in einer Kopie an [Träger] sendet. Bevollmächtigte/r Empfängerin/Empfänger ist [Name] bzw. seine dienstliche Vertretung.

Droht mir infolge von Mietzahlungsversäumnissen oder mietwidrigen Verhaltens eine fristgerechte oder außerordentliche Kündigung, bin ich damit einverstanden, dass [Träger] notfalls ohne Rücksprache mit mir alle in meinem Interesse erforderlichen Schritte einleitet, um eine Kündigung oder den Wohnungsverlust zu verhindern. Hierzu zählt in diesem Fall die Kontaktaufnahme zu anderen Beteiligten wie den zuständigen Trägern der Grundsicherung, [Aufzählung und Konkretisierung, soweit möglich]. Ich bin damit einverstanden, dass diese eingeschalteten Dritten meine Daten zum Zweck der Wohnungssicherung verarbeiten und nutzen.

Ich bin damit einverstanden, dass [Träger] der/dem [Vermieter/-in] mitteilt, wenn die wohnbegleitende Hilfe durch Kündigung oder durch Ablauf der Kostenzusage des zuständigen Leistungsträgers endet.



Zusatzvereinbarung zum Wohnraummietvertrag über die Einschaltung der Präventionsstelle zur Wohnungssicherung

Verwendungszweck

Träger der Sozialhilfe und Jobcenter erhalten Kenntnis über bedrohte Mietverhältnisse regelhaft erst mit einer Mitteilung in Zivilsachen nach § 36 Abs. 2 SGB XII bzw. § 22 Abs. 9 SGB II, d.h. wenn bei den zuständigen Amtsgerichten eine Räumungsklage eingereicht wird. Es besteht jedoch fachlicher Konsens, dass Aktivitäten der Wohnungssicherung zu einem früheren Zeitpunkt größere Aussichten auf Erfolg haben. Die nachfolgende Vereinbarung ermöglicht der Vermieterseite im Einvernehmen mit Mieter/-innen die Einschaltung von Präventionsstellen noch vor einer Kündigung. Es wird vorgeschlagen, diese Vereinbarung vorsorglich schon bei Abschluss des Mietvertrags zu treffen.

Quelle: GISS e.V.

zwischen [Name]

(im Folgenden: der/die Vermieter/-in)

und [Name]

(im Folgenden: der/die Mieter/-in)

Hintergrund

Der/die Vermieter/-in arbeitet mit [Präventionsstelle] zusammen, um einen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und zur dauerhaften Wohnungssicherung zu leisten. Mit dem Abschluss des Mietvertrags hat sich der/die Mieter/-in zur pünktlichen Mietzahlung verpflichtet. Mietrückstände berechtigen den/die Vermieter/in ggf. zur Kündigung. Im Fall von Mietzahlungsproblemen bietet [Präventionsstelle] Beratung und die Unterstützung bei der Wohnungssicherung an.

Vereinbarung

Es wird vereinbart, dass der/die Vermieter/-in die [Präventionsstelle] einschaltet,

1. wenn der/die Mieter/-in mit einer fälligen Monatsmiete in Verzug ist, wenn die offene Forderung trotz schriftlicher Mahnung nicht ausgeglichen wurde und kein Kontakt zwischen dem/der Mieter/-in und dem/der Vermieter/-in zustande gekommen ist bzw. keine Vereinbarung zur Zahlung zwischen dem/der Vermieter/-in und dem/der Mieter/-in getroffen werden konnte,
2. oder wenn der/die Mieter/-in mit einer Miete in Verzug ist und eine getroffene Vereinbarung zum Ausgleich der Rückstände von dem/der Mieter/-in nicht erfüllt wurde.

Für Mietrückstände, die darauf beruhen, dass der/die Mieter/-in aus Gründen, die dem/der Vermieter/-in mitgeteilt wurden, Teile der Miete absichtsvoll zurückhält (Mietminderung) gilt diese Vereinbarung nicht.

Hinweise zum Datenschutz

An [Präventionsstelle] werden der Name und die Adresse der Mieterin / des Mieters sowie die Information weitergegeben, dass das Mietverhältnis gefährdet ist. [Präventionsstelle] wird mit einem vertraulichen Beratungsangebot auf den/die Mieter/-in zukommen. Die Inanspruchnahme der Beratung ist freiwillig. Über die Inhalte der Beratung wird der/die Vermieter/-in nur informiert, sofern der/die Mieter/-in gegenüber [der Präventionsstelle] ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

Wichtiger Hinweis zum Forderungsmanagement

Die Inanspruchnahme der Beratung bedeutet nicht, dass der/die Vermieter/-in auf Forderungen verzichtet bzw. das Mahn- und Kündigungsverfahren aufhält oder einstellt.

..... Ort Datum Unterschrift Vermieter/-in
..... Ort Datum Unterschrift Mieter/-in



Muster einer Benutzungs- und Gebührensatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt/Gemeinde

Verwendungszweck

Es handelt sich um eine Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen für Kommunen, die unverändert übernommen wurde.

Quelle: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt/Gemeinde am [Datum] folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt/Gemeinde unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,
- (2) Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt/Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt/Gemeinde erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat Euro. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Bürgermeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am [Datum] in Kraft.



Musterschreiben des Sozialdienstes einer Justizvollzugsanstalt an eine Sozialbehörde bei Inhaftierung

(Variante 1: Mietvertrag/Vermieterbescheinigung liegt vor.)

Übernahme von Mietschulden nach § 36 SGB XII

Weiterzahlung der Miete für die Zeit der Inhaftierung gem. § 67 SGB XII

Einwilligung zur Datenübermittlung

Verwendungszweck

Bei einer Inhaftierung haben Strafgefangene/Untersuchungshäftlinge oft keine Zeit mehr, Vorkehrungen zur Wohnungssicherung zu treffen. Sie müssen deshalb möglichst schnell alle erforderlichen Schritte aus der Justizvollzugsanstalt heraus veranlassen und werden dabei von den Sozialdiensten der Justiz unterstützt. Das nachfolgende Musterschreiben richtet sich an die Heimatkommune einer/eines Strafgefangenen bzw. die dortige Sozialbehörde.

Quelle: Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf

[Empfänger: Sozialbehörde]

[Absender/-in:
Strafgefangene/-r]

[Datum]

Übernahme von Mietschulden nach § 36 SGB XII

Weiterzahlung der Miete für die Zeit der Inhaftierung nach § 67 SGB XII

Einwilligung zur Datenübermittlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem [Datum] befinde ich mich in Strafhaft/Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt [Name]. Das Strafende ist auf den [Datum] notiert. [Ggf. sind hier weitere Informationen zu ergänzen.]

Ich bin Mieter/-in einer Wohnung, deren Anschrift lautet:

[Adresse]

Name und Anschrift meiner Vermieterin bzw. meines Vermieters ist:

[Name]

[Adresse]

Telefon: [Telefonnummer]

Die Miete beträgt [Betrag] €, die Abschläge für Heizung und Betriebskosten betragen monatlich [Betrag] €. [Eine Vermieterbescheinigung / eine Kopie des Mietvertrags] füge ich bei.

Bis einschließlich [Datum] ist die Miete gezahlt. Es bestehen Mietrückstände seit der Inhaftierung in Höhe von [Betrag] € für die Monate [ergänzen].

Die Wohnung ist ungekündigt. Bei weiterer Mietzahlung ist nicht mit einer Kündigung zu rechnen.

Ich werde gemäß anliegender Haftbescheinigung spätestens am [Datum] entlassen.

Ich habe berechnete Chancen, zum

- Hauptverhandlungstermin
- Haftprüfungstermin am [Datum]
- [ggf. ergänzen]

entlassen zu werden.

Der Erhalt meiner Wohnung ist für meine Wiedereingliederung von großer Bedeutung.

Ich bitte um Übernahme der bisher aufgelaufenen Mietschulden sowie um die Weiterzahlung der laufenden Kosten der Unterkunft, da ich zurzeit mittellos bin.

Die Miete und die Mietnebenkosten sind zu überweisen an:

Vermieterin bzw. Vermieter: [Name]

Bank: [Name]

IBAN: [Nummer]

BIC: [Nummer]

Bitte benachrichtigen Sie mich unter der Adresse der Justizvollzugsanstalt [Name], falls noch weitere Angaben erforderlich sind.

Sofern erforderlich, stimme ich der Übermittlung und Nutzung von personenbezogenen Daten zum Zweck der Wohnungssicherung an bzw. durch Sie sowie weitere öffentliche Stellen zu.

Sie können sich auch per Mail oder telefonisch an den Sozialdienst wenden:

[Kontaktdaten Sozialdienst]

Ich danke für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

[Name der Antragstellerin bzw. des Antragstellers]

Anlagen

Haftbescheinigung / ggf. Vermieterbescheinigung / ggf. weitere Unterlagen



Musterschreiben des Sozialdienstes einer Justizvollzugsanstalt an eine Sozialbehörde bei Inhaftierung

(Variante 2: Mietvertrag/Vermieterbescheinigung fehlt.)

Weiterzahlung der Miete für die Zeit der Inhaftierung gem. § 67 SGB XII Einwilligung zur Datenübermittlung Jobcenter – Kommune

Verwendungszweck

Bei einer Inhaftierung haben Strafgefangene/Untersuchungshäftlinge oft keine Zeit mehr, Vorkehrungen zur Wohnungssicherung zu treffen. Sie müssen deshalb möglichst schnell alle erforderlichen Schritte aus der Justizvollzugsanstalt heraus veranlassen und werden dabei von den Sozialdiensten der Justiz unterstützt. Das nachfolgende Musterschreiben richtet sich an die Heimatkommune einer/eines Strafgefangenen bzw. die dortige Sozialbehörde.

Quelle: Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf

[Empfänger: Sozialbehörde]

[Absender/-in:
Strafgefangene/-r]

[Datum]

Weiterzahlung der Miete für die Zeit der Inhaftierung gem. § 67 SGB XII Vermieterbescheinigung/Mietvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem [Datum] befinde ich mich in Strafhaft/Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt [Name]. Mein Strafende ist auf den [Datum] notiert. [Ggf. sind weitere Informationen zu ergänzen.]

Ich bin Mieter/-in einer Wohnung, deren Anschrift lautet:

[Adresse]

Name und Anschrift meiner Vermieterin bzw. meines Vermieters lautet:

[Name]

[Adresse]

Telefon: [Telefonnummer]

Die Miete beträgt [Betrag] €, Heizung und Betriebskosten [Betrag] €. Bis einschließlich [Datum] ist die Miete gezahlt. Ich bitte Sie, fehlende Angaben zur Wohnung aus dem Mietvertrag zu entnehmen (s. u.).

Die Wohnung ist ungekündigt. Bei weiterer Mietzahlung ist nicht mit einer Kündigung zu rechnen.

Ich werde gemäß anliegender Haftbescheinigung spätestens am [Datum] entlassen.

Ich habe berechnete Chancen, zum

- Hauptverhandlungstermin
- Haftprüfungstermin am [Datum]
- [ggf. ergänzen]

entlassen zu werden.

Der Erhalt meiner Wohnung ist für meine Wiedereingliederung von großer Bedeutung. Ich bitte um Übernahme der laufenden Kosten der Unterkunft, da ich zurzeit mittellos bin.

Die Miete wurde bislang durch das Jobcenter [Name] getragen. Eine Ablichtung des Mietvertrages bzw. eine Vermieterbescheinigung kann ich nicht beifügen.

Ich bitte Sie, die erforderlichen Unterlagen beim Jobcenter [Name] bzw. bei meinem/meiner Vermieter/-in. (Anschrift siehe oben) abzufragen. Ich stimme der Datenübermittlung an Sie durch das Jobcenter bzw. die Vermieterseite zu und ermächtige Sie, die Daten dort zu erheben. Ich erteile auch eine ggf. erforderliche datenschutzrechtliche Befreiung zwecks Einsichtnahme in meine Akte, um Zugang zu meinen Daten zu erhalten.

Die Miete und die Mietnebenkosten sind zu überweisen an:

Vermieter/-in: [Name]

Bank: [Name]

IBAN: [Nummer]

BIC: [Nummer]

Bitte benachrichtigen Sie mich unter der Adresse der Justizvollzugsanstalt [Name], falls noch weitere Angaben erforderlich sind.

Ich danke für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

[Name der Antragstellerin bzw. des Antragstellers]

Anlage

Haftbescheinigung



Mitteilungsschreiben eines freien Trägers an zuständige kommunale Stelle über Ergebnis des Clearings bei bedrohtem Wohnverhältnis

Verwendungszweck

Ist ein freier Träger mit der aufsuchenden Kontaktaufnahme bzw. einem fallbezogenen Clearing in Präventionsfällen beauftragt, dient dieses Schreiben dazu, der zuständigen Stelle bei der Kommune das Ergebnis mitzuteilen.

Quelle: Wohnhilfen Oberberg

[Empfänger: Sozialbehörde, Ordnungsbehörde]

[Träger]

[Datum]

Bedrohtes Wohnverhältnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden darüber informiert, dass der nachfolgend benannte Haushalt vom Verlust seiner Wohnung bedroht ist und teilen das Ergebnis unserer Bemühungen mit.

Name, Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Telefon
[Name, Vorname]	[Geburtsdatum]	[Adresse]	[Nummer]

- Wir haben versucht, Kontakt zum betroffenen Haushalt aufzunehmen, um uns ein genaues Bild von der Notlage und einem möglichen Hilfebedarf zu machen. Da wir jedoch keinen persönlichen Kontakt herstellen konnten, sind in diesem Fall keine weiteren Schritte möglich.
- Wir haben Kontakt zum betroffenen Haushalt herstellen können, der jedoch keine Unterstützung unsererseits wünscht.
- Wir haben Kontakt zum betroffenen Haushalt herstellen können und ein Beratungsgespräch mit der von Wohnungsverlust bedrohten Person / den von Wohnungsverlust bedrohten erwachsenen Personen geführt. Wir haben empfohlen, mit den Behörden zu kooperieren. Eine entsprechende Zustimmung zur Weitergabe von Daten bzw. eine Schweigepflichtsentbindung wurde durch die Person / die erwachsenen Haushaltsangehörigen erteilt.
 - Aus unserer Sicht ist ein Wohnungserhalt sinnvoll und erstrebenswert. Daher versuchen wir, gemeinsam mit dem betroffenen Haushalt die Wohnung zu sichern.
 - Aus unserer Sicht ist ein Erhalt der aktuellen Wohnung nicht mehr sinnvoll / nicht mehr möglich. Daher versuchen wir, gemeinsam mit dem betroffenen Haushalt alternativen Wohnraum zu finden.

- Die Wohnung des betroffenen Haushaltes konnte durch die von uns in die Wege geleiteten Maßnahmen bereits erfolgreich gesichert werden.
 - Weitere Hilfebedarfe sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.
 - Weitere Hilfebedarfe sind erkennbar, folgende Hilfen wurden durch uns bereits in die Wege geleitet:

- Der Wohnraum des betroffenen Haushaltes konnte nicht mehr gesichert werden, aber es konnte alternativer Wohnraum für die Person / den Haushalt gefunden werden. Die neue Anschrift lautet: [Adresse]
 - Weitere Hilfebedarfe sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.
 - Weitere Hilfebedarfe sind erkennbar, folgende Hilfen wurden durch uns bereits in die Wege geleitet:

- Der Hilfeprozess begann am [Datum] und wurde am [Datum] durch den Haushalt abgebrochen, daher werden keine weiteren Maßnahmen in die Wege geleitet.

- Der Wohnraum konnte nicht gesichert werden und eine alternative Wohnung konnte nicht gefunden werden. Daher halten wir eine ordnungsrechtliche Unterbringung für erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

[Vorname, Name]
[Name der Institution]



Schreiben der kommunalen Fachstelle an das Jobcenter: Übernahme von Mietschulden zur Sicherung der Unterkunft nach § 22 Abs. 8 SGB II nach Entscheidung der Fachstelle

Verwendungszweck

Das Schreiben kommt zum Einsatz, wenn eine für Wohnungssicherung und Wohnungserhalt zuständige kommunale Stelle auch Leistungsfälle nach dem SGB II bearbeitet. Ein Antrag auf Übernahme von Mietschulden ist bereits gestellt; die Fachstelle hat überprüft, ob die Übernahme von Schulden nach dem SGB II gerechtfertigt ist und eine positive Übernahmeentscheidung getroffen. Das Jobcenter wird mit dem Schreiben über den Ausgang der Prüfung informiert, und das Schreiben löst eine Zahlung des Jobcenters an die Vermieterin bzw. den Vermieter aus.

Quelle: Stadt Remscheid, Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen

[Empfängerin/Empfänger: Jobcenter]

.....Absenderin/Absender]

[Datum]

Leistungsangelegenheit SGB II [Name], [BG-Nummer]

Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 22 Abs. 8 SGB II

Antrag auf Übernahme von Mietschulden vom [Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o. g. Angelegenheit ist der Erhalt der Unterkunft aufgrund bestehender Mietschulden gefährdet.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass

- die Wohnung nach den Maßstäben des SGB II angemessen ist.
- die Übernahme der Mietschulden in Höhe von [Betrag] € erforderlich und gerechtfertigt ist.

- Einzusetzendes Schonvermögen ist nicht vorhanden.
- Einzusetzendes Schonvermögen ist in Form von [Erläuterung] und in Höhe von [Betrag] € vorhanden und wird eingesetzt. Der vorgenannte Betrag wurde um dieses Schonvermögen bereits reduziert.

Eine entsprechende Zusicherung wurde bereits erteilt.

Die Übernahme der Schulden erfolgt

- als Darlehen. Über die Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens und die Aufrechnung des Darlehens mit dem Leistungsbezug durch das Jobcenter wurde der/die Leistungsempfänger/-in ausdrücklich hingewiesen.
- als Zuschuss in einem atypischen Fall: *[Begründung]*

Ich bitte hiermit um Erteilung eines entsprechenden Bescheids sowie um Anweisung des o. g. Betrages **innerhalb von zwei Wochen** wie folgt:

Vermieter/in:	<i>[Vermieterin/Vermieter]</i>
IBAN:	<i>[IBAN]</i>
BIC:	<i>[BIC]</i>
Verwendungszweck:	<i>[Verwendungszweck]</i>

Um kurze Zahlungsbestätigung an die obenstehende E-Mail-Adresse wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

[Vorname, Name]

[Name der Behörde]



Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Verwendungszweck

Es handelt sich um eine allgemeine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung, die an den gekennzeichneten Stellen konkretisiert werden muss, um Gültigkeit zu erlangen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten zum Zweck

[*Beschreibung des Zwecks*]

von [*erhebende Person/Stelle*]

erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dazu gehören Name, Alter, Familienzusammensetzung, Haushaltsform, Adresse, [*weitere Merkmale sind zu ergänzen: z. B. Grund der Wohnungsnotlage, Unterstützungsbedarf, Einkommen, etc.*].

Falls nötig und zur Erreichung des oben genannten Zwecks erforderlich, bin ich damit einverstanden, dass diese Daten an eine der nachfolgend aufgeführten Stellen und die namentlich bezeichneten Personen übermittelt werden.

– [*Aufzählung der einbezogenen Stellen und Personen*]

Über Art und Umfang der Übermittlung bin ich hinreichend informiert worden.

Ich willige ferner in die Verarbeitung und Nutzung meiner Daten durch die aufgeführten Stellen ein, sofern sie ebenfalls dem oben genannten Zweck dienen.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die vorstehend genannten Angaben ausschließlich unter Beachtung der gültigen Datenschutzgesetzgebung [*ggf. ergänzen*] und für den oben genannten Zweck genutzt werden.

Mein Einverständnis zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist freiwillig. Falls ich meine Einwilligung versage, entstehen mir keine Nachteile. Ich kann mein Einverständnis jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen und auf Löschung der erhobenen Daten bestehen.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift



Einwilligungserklärung / Entbindung von der Schweigepflicht an Dritte

Verwendungszweck

In bestimmten Fällen – zum Beispiel, wenn es um gesundheitliche Fragen geht und eine Suchtberatungsstelle einbezogen ist – kann es im Zusammenhang mit einer Zustimmung zur Übermittlung und Nutzung von Daten notwendig sein, dass außerdem eine Entbindung von der Schweigepflicht ausgesprochen wird.

Name, Vorname: [Name, Vorname]	Geburtsdatum: [Geburtsdatum]
Anschrift: [Anschrift]	Telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig): [Nummer]

Ich bin damit einverstanden, dass die nachfolgend genannten Stellen/Personen Daten und Informationen an [Name] zum Zweck [Erläuterung des Zwecks] weitergeben. Die genannten Personen/Institutionen werden diesbezüglich ihrer möglicherweise bestehenden Schweigepflichtungen entbunden.

- | | | | |
|--|--------------------------|---|--------------------------|
| Partner/-in, nämlich: [Name] | <input type="checkbox"/> | Suchtberatungsstelle, nämlich: [Name] | <input type="checkbox"/> |
| Familie, nämlich: [Name] | <input type="checkbox"/> | Selbsthilfegruppe, nämlich: [Name] | <input type="checkbox"/> |
| Freunde/Bekannte, nämlich [Name] | <input type="checkbox"/> | Betreutes Wohnen, nämlich: [Name] | <input type="checkbox"/> |
| Rechtliche/-r Betreuer/-in, nämlich: [Name] | <input type="checkbox"/> | Sozialdienst Krankenhaus, nämlich: [Name] | <input type="checkbox"/> |
| Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, nämlich: [Name] | <input type="checkbox"/> | Adaptionseinrichtung, nämlich: [Name] | <input type="checkbox"/> |
| Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit, nämlich: [Name] | <input type="checkbox"/> | Schuldenberatung, nämlich: [Name] | <input type="checkbox"/> |
| Arbeitsagentur (Berufsberatung), nämlich: [Name] | <input type="checkbox"/> | Bewährungshilfe, nämlich: [Name] | <input type="checkbox"/> |
| Jobcenter, nämlich: [Name] | <input type="checkbox"/> | Dienst/Einrichtung nach § 67 SGB XII, nämlich: [Name] | <input type="checkbox"/> |
| Jugendamt, nämlich: [Name] | <input type="checkbox"/> | Firma/Ausbildungsbetrieb, nämlich: [Name] | <input type="checkbox"/> |
| Sozialpsychiatrischer Dienst, nämlich: [Name] | <input type="checkbox"/> | Sportverein, andere Freizeitvereine, nämlich: [Name] | <input type="checkbox"/> |
| Rentenversicherung, nämlich: [Name] | <input type="checkbox"/> | Sonstiges, nämlich: [Name] | <input type="checkbox"/> |
| Krankenkasse, nämlich: [Name] | <input type="checkbox"/> | Sonstiges, nämlich: [Name] | <input type="checkbox"/> |

Es handelt sich um folgende Datenarten (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ergänzen):

- | | | | |
|--------------------------------|--------------------------|---|--------------------------|
| Behandlungsdaten | <input type="checkbox"/> | Angaben zu Erkrankungen | <input type="checkbox"/> |
| Pflegedaten | <input type="checkbox"/> | Daten der Anamnese (medizinische, sozial) | <input type="checkbox"/> |
| OP-Daten | <input type="checkbox"/> | Personenstammdaten | <input type="checkbox"/> |
| Labordaten | <input type="checkbox"/> | Angaben über familiäre und soziale Verhältnisse | <input type="checkbox"/> |
| Angaben zum Gesundheitszustand | <input type="checkbox"/> | Sonstige: | <input type="checkbox"/> |

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die vorstehend genannten Angaben ausschließlich unter Beachtung der gültigen Datenschutzgesetzgebung [ggf. ergänzen] und für den oben genannten Zweck genutzt werden.

Mein Einverständnis zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung und die Entbindung von der Schweigepflicht ist freiwillig. Falls ich meine Einwilligung versage, entstehen mir keine Nachteile. Ich kann mein Einverständnis jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen und auf Löschung der erhobenen Daten bestehen.

Ort, Datum

Unterschrift



Einverständniserklärung

Übermittlung von personenbezogenen Daten vom Jobcenter zu einer Wohnraumvermittlungsstelle

Verwendungszweck

Jobcenter dürfen Dritten keine Auskunft zu Leistungsberechtigten geben. Werden diese von einer Vermittlungsstelle bei der Kommune bzw. bei einem freien Träger bei der Wohnungssuche unterstützt, ermöglicht die zweckgebundene Einverständniserklärung den leistungsbezogenen Informationsaustausch zwischen den beiden Institutionen.

Quelle: Caritasverband Leverkusen e.V.

Name, Vorname:	[Name, Vorname]
Kundennummer SGB II:	[Kundennummer SGB II]

Zweck der Übermittlung der unten genannten Sozialdaten vom Jobcenter [Name] an die Wohnraumvermittlungsstelle [Name des Trägers], vertreten durch [Name der Person], ist es, die Leistungsberechtigte bzw. den Leistungsberechtigten / die Antragstellende bzw. den Antragstellenden bei ihren/seinen Bemühungen, angemessenen Wohnraum zu finden, zu unterstützen.

Einwilligung zur Übermittlung personenbezogener Daten

Ich bin damit einverstanden, dass das Jobcenter [Name] – soweit dies zur Erreichung des o. g. Ziels erforderlich ist – an die Wohnraumvermittlung [Name des Trägers] Auskunft erteilt über:

- Daten zu meinem Leistungsbezug
- Zusicherung Wohnungsanmietung
- Wohnungserstausstattung
- Kaution
- Sonstiges:

Ich bin darüber informiert, dass die Einwilligung freiwillig ist und von mir jederzeit für die Zukunft schriftlich widerrufen werden kann. Ich weiß, dass eine Verweigerung der Einwilligung keine nachteiligen rechtlichen Folgen für mich hat.

.....

Ort, Datum Unterschrift



Einwilligung zum Austausch personenbezogener Daten zwischen Jobcenter bzw. der Kommune und einem oder mehreren Energieversorgungsunternehmen

Verwendungszweck

Die Einwilligungserklärung ermöglicht den personenbezogenen Datenabgleich zwischen Jobcenter und Energieversorgungsunternehmen und bevollmächtigt Letzteres, dem Jobcenter eine Mitteilung über ggf. auflaufende Rückstände bei Zahlungen zu machen.

Quelle: Hansestadt Lübeck

BG-Nr./Aktenzeichen: **[BG-Nr./Aktenzeichen]**

Ich bin damit einverstanden, dass meine Sozialdaten (insbesondere: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Leistungsbezug nach dem SGB II/SGB XII, Vertragsdaten) zur Verhinderung einer Sperrung der Energiezufuhr an **[Energieversorgungsunternehmen]** übermittelt werden.

Ferner bin ich damit einverstanden, dass **[Energieversorgungsunternehmen]** diese Daten mit seinen Bestandsdaten abgleicht und das **[Jobcenter]** / die **[Kommune]** bei Vorliegen von Zahlungsrückständen über diese informiert.

Ich beziehe zurzeit laufende Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) / SGB XII (Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter / bei Erwerbsminderung)

Leistungsträger:

- Sozialbehörde **[Kommune]** **[Name]**
- Jobcenter **[Name]**

Kundendaten:

Name, Vorname: **[Name]**

Anschrift: **[Anschrift]**

Strom			
Anbieter:	[Name]		
Vertragskontonummer:	[Vertragskontonummer]	z. Zt. Abschlag:	[Betrag] €
IBAN:	[Nummer]	BIC:	[Nummer]



Zustimmung zur Einschaltung der [Präventionsstelle] zur Wohnungssicherung und datenschutzrechtliche Einwilligung

Verwendungszweck

Träger der Sozialhilfe und Jobcenter erhalten Kenntnis über bedrohte Mietverhältnisse regelhaft erst mit einer Mitteilung in Zivilsachen nach § 36 Abs. 2 SGB XII bzw. § 22 Abs. 9 SGB II, d.h. wenn bei den zuständigen Amtsgerichten eine Räumungsklage eingereicht wird. Es besteht jedoch fachlicher Konsens, dass Aktivitäten der Wohnungssicherung zu einem früheren Zeitpunkt größere Aussichten auf Erfolg haben. Auf der Grundlage der nachfolgenden Zustimmung kann die Vermieterseite die Präventionsstelle noch vor einer Kündigung einschalten. Es wird vorgeschlagen, diese Zustimmung vorsorglich schon bei Abschluss des Mietvertrags einzuholen.

Quelle: GISS e.V.

Zur Information

Der/Die Vermieter/-in arbeitet mit [Präventionsstelle] zusammen, um einen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und zur dauerhaften Wohnungssicherung zu leisten. Mit dem Abschluss des Mietvertrags hat sich der/die Mieter/-in zur pünktlichen Mietzahlung verpflichtet. Mietrückstände berechtigen den/die Vermieter/-in ggf. zur Kündigung. Im Fall von Mietzahlungsproblemen bietet [Präventionsstelle] Beratung und die Unterstützung bei der Wohnungssicherung an.

Damit [Präventionsstelle] mit einem vertraulichen Beratungsangebot auf den/die Mieter/-in zukommen kann, werden vom Vermieter/von der Vermieterin der Name und die Adresse der Mieterin / des Mieters sowie die Information, dass das Mietverhältnis gefährdet ist, in den folgenden Fällen an [Präventionsstelle] weitergegeben:

1. Bestehen wenn der/die Mieter/-in mit einer fälligen Monatsmiete in Verzug ist, wenn die offene Forderung trotz schriftlicher Mahnung nicht ausgeglichen wurde und kein Kontakt zwischen dem/der Mieter/-in und dem/der Vermieter/-in zustande gekommen ist bzw. keine Vereinbarung zur Zahlung zwischen dem/der Vermieter/-in und dem/der Mieter/-in getroffen werden konnte,
2. oder wenn der/die Mieter/-in mit einer Miete in Verzug ist und eine getroffene Vereinbarung zum Ausgleich der Rückstände von dem/der Mieter/-in nicht erfüllt wurde.

Mietrückstände, die darauf beruhen, dass der/die Mieter/-in aus Gründen, die dem/der Vermieter/-in mitgeteilt wurden, Teile der Miete absichtsvoll zurückhält (Mietminderung), wird die [Präventionsstelle] nicht eingeschaltet.

Die Inanspruchnahme der Beratung ist freiwillig. Über die Inhalte der Beratung wird der/die Vermieter/in nur informiert, sofern der/die Mieter/-in gegenüber [Präventionsstelle] ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

Die Inanspruchnahme der Beratung bedeutet nicht, dass der/die Vermieter/-in auf Forderungen verzichtet bzw. das Mahnverfahren einstellt.

Einwilligung zu Übermittlung von Daten

Ich habe verstanden, dass das vereinbarte Verfahren der Wohnungssicherung dient. Ich bin damit einverstanden, dass der/die Vermieter/-in meinen Namen und meine Wohnanschrift an [die Präventionsstelle] weitergibt, sobald einer der oben beschriebenen Fälle eintritt.

Mir ist bewusst, dass ich diese Zustimmung jederzeit widerrufen kann und dass mir keine Nachteile entstehen, wenn ich diese Zustimmung nicht erteile.

.....
Ort Datum Unterschrift

**Sammlung zu den
rechtlichen Grundlagen
der Wohnungsnotfallhilfen.**



Gesetzliche Regelungen zur Sicherung der Unterkunft nach dem SGB II und SGB XII

Sozialgesetzbuch Zweites Buch (II) Grundsicherung für Arbeitsuchende

(Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954)

§ 22 Bedarfe für Unterkunft und Heizung

- (1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.
- (...)
- (6) Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden.
- (7) Soweit Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, ist es auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Es soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist.

Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder
4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

Der kommunale Träger hat die leistungsberechtigte Person über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.

- (8) Sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.
- (9) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger nach diesem Buch oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 8 bestimmten Aufgaben unverzüglich Folgendes mit:
1. den Tag des Eingangs der Klage,
 2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
 3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
 4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
 5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist.

Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit der Mieterin oder des Mieters beruht.

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Sozialhilfe

(Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022)

§ 36 Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft

- (1) Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.
- (2) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe oder der Stelle, die von ihm zur Wahrnehmung der in Absatz 1 bestimmten Aufgaben beauftragt wurde, unverzüglich Folgendes mit:
1. den Tag des Eingangs der Klage,
 2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
 3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
 4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung sowie
 5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist.

Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Die übermittelten Daten dürfen auch für entsprechende Zwecke der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz verwendet werden.



Allgemeine Verfügung

Neufassung der Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen vom 29. April 1998

Zuletzt geändert: 15. September 2014 (BAnz AT 29.09.2014 B1)
[...]

IV. Mitteilungen in Mietsachen

1

Mitteilungen über Klagen auf Räumung von Wohnraum bei Zahlungsverzug des Mieters

- (1) Mitzuteilen ist der Eingang einer Klage, mit der die Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs des Mieters nach § 543 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 BGB verlangt wird (§ 22 Abs. 9 SGB II, § 36 Abs. 2 SGB XII).
- (2) Die Mitteilung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht.
- (3) Mitzuteilen sind
 1. der Tag des Eingangs der Klage und, falls die Klage bereits zugestellt ist, auch der Tag der Rechtshängigkeit der Klage,
 2. die Namen und Anschriften der Parteien,
 3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
 4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
 5. der Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist.
- (4) Die Mitteilungen sind unverzüglich zu bewirken, in der Regel nach Eingang der Klage.
- (5) Die Mitteilungen, für die ein Vordruck gemäß dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden ist, sind an den örtlich für die Kosten der Unterkunft mit Heizung zuständigen kommunalen Träger der Sozialhilfe oder die von diesem beauftragte Stelle bzw. an den örtlich zuständigen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder die von diesem beauftragte Stelle zu richten.
- (6) Zugleich mit der Mitteilung ist der Betroffene über den Inhalt und den Empfänger der Mitteilung zu unterrichten.

Anmerkung:

Mitteilungsempfänger sind:

[...] in **Nordrhein-Westfalen** die Gemeinde bzw. die Kreise und kreisfreien Städte [...]

Anlage zu IV/1

AMTSGERICHT

Geschäfts-Nr. _____ ⚡ Bitte immer angeben! _____ Plz, Ort, Datum

_____ Anschrift, Fernruf: _____

- Mitteilung an die Sozialhilfestelle nach § 36 Abs. 2 SGB XII
 den kommunalen für die Kosten der Unterkunft mit Heizung zuständigen Träger der Grund-sicherung oder die von ihm beauftragte Stelle nach § 22 Abs. 9 Satz 1 SGB II

Hier ist die Klage auf Räumung von Wohnraum eingegangen, die

- ausschließlich unter anderem

auf Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs nach § 543 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 BGB gestützt wird.

Bezeichnung der Parteien Kläger, Anschrift		
Beklagter, Anschrift		
Nach der Klageschrift beträgt die Monatsmiete EUR	werden folgende Mietrückstände/Entschädigungen geltend gemacht EUR	
Eingegangen ist die Klageschrift am	zugestellt wurde die Klageschrift am *	Termin zur mündlichen Verhandlung ist bestimmt auf *

- Die Klageschrift ist mit gleicher Post zur Zustellung an die Beklagtenpartei aufgegeben worden.

Sofern Sie die Forderung der Klagepartei befriedigen oder sich dazu verpflichten werden, bitte ich um umgehende schriftliche Mitteilung an den Vermieter und hierher (dreifach).

Auf Anordnung

* Fehlt die Angabe, so ist das Datum noch nicht bekannt.



Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Sozialhilfe

(Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022)

§ 67 Leistungsberechtigte

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.

§ 68 Umfang der Leistung

- (1) Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.
- (2) Die Leistung wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen erbracht, soweit im Einzelfall Dienstleistungen erforderlich sind. Einkommen und Vermögen der in § 19 Abs. 3 genannten Personen ist nicht zu berücksichtigen und von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde.
- (3) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben, und mit den sonst beteiligten Stellen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Vereinigungen und Stellen wirksam ergänzen.

§ 69 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Abgrenzung des Personenkreises nach § 67 sowie über Art und Umfang der Maßnahmen nach § 68 Abs. 1 erlassen.



Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (DVO § 69 SGB XII)

(zuletzt geändert durch Art. 14 G zur Einordnung des Sozialrechts in das SGB vom 27.12.2003 mWv 01.01.2005)

§ 1 Persönliche Voraussetzungen

- (1) Personen leben in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wenn besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert. Nachgehende Hilfe ist Personen zu gewähren, soweit bei ihnen nur durch Hilfe nach dieser Verordnung der drohende Wiedereintritt besonderer sozialer Schwierigkeiten abgewendet werden kann.
- (2) Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen. Besondere Lebensverhältnisse können ihre Ursachen in äußeren Umständen oder in der Person der Hilfesuchenden haben.
- (3) Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahmen

- (1) Art und Umfang der Maßnahmen richten sich nach dem Ziel, die Hilfesuchenden zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern. Durch Unterstützung der Hilfesuchenden zur selbständigen Bewältigung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten sollen sie in die Lage versetzt werden, ihr Leben entsprechend ihren Bedürfnissen, Wünschen und Fähigkeiten zu organisieren und selbstverantwortlich zu gestalten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Hilfesuchende verpflichtet sind, nach eigenen Kräften an der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten mitzuwirken. Auf Leistungen anderer Stellen oder nach anderen Vorschriften des Zwölften Sozialgesetzbuches, die im Sinne dieser Verordnung geeignet sind, ist hinzuwirken; die Regelungen über Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander gemäß §§ 102 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch finden insoweit auch zwischen Trägern der Sozialhilfe Anwendung.
- (2) Maßnahmen sind die Dienst-, Geld- und Sachleistungen, die notwendig sind, um die besonderen sozialen Schwierigkeiten nachhaltig abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Vorrangig sind als Hilfe zur Selbsthilfe Dienstleistungen der Beratung und persönlichen Unterstützung für die Hilfesuchenden und für ihre Angehörigen, bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung, bei der Vermittlung in Ausbildung, bei der Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie bei Aufbau und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und der Gestaltung des Alltags. Bei der Hilfe sind geschlechts- und altersbedingte Besonderheiten sowie besondere Fähigkeiten und Neigungen zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Ermittlung und Feststellung des Hilfebedarfs sowie bei der Erstellung und Fortschreibung eines Gesamtplanes sollen die Hilfesuchenden unter Berücksichtigung der vorhandenen Kräfte und Fähigkeiten beteiligt werden. Wird ein Gesamtplan erstellt, sind der ermittelte Bedarf und die dem Bedarf entsprechenden Maßnahmen der Hilfe zu benennen und anzugeben, in welchem Verhältnis zueinander sie verwirklicht werden sollen. Dabei ist der verbundene

Einsatz der unterschiedlichen Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach anderen Leistungsgesetzen anzustreben. Soweit es erforderlich ist, wirkt der Träger der Sozialhilfe mit anderen am Einzelfall Beteiligten zusammen; bei Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres ist ein Zusammenwirken mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich.

- (4) Gesamtplan und Maßnahmen sind zu überprüfen, sobald Umstände die Annahme rechtfertigen, dass die Hilfe nicht oder nicht mehr zielgerecht ausgestaltet ist oder Hilfesuchende nicht nach ihren Kräften mitwirken.
- (5) In stationären Einrichtungen soll die Hilfe nur befristet und nur dann gewährt werden, wenn eine verfügbare ambulante oder teilstationäre Hilfe nicht geeignet und die stationäre Hilfe Teil eines Gesamtplanes ist, an dessen Erstellung der für die stationäre Hilfe zuständige Träger der Sozialhilfe beteiligt war. Ist die Erstellung eines Gesamtplanes vor Beginn der Hilfe nicht möglich, hat sie unverzüglich danach zu erfolgen. Die Hilfe ist spätestens nach jeweils sechs Monaten zu überprüfen. Frauenhäuser sind keine Einrichtungen im Sinne von Satz 1; ambulante Maßnahmen nach den §§ 3 bis 6 werden durch den Aufenthalt in einem Frauenhaus nicht ausgeschlossen.

§ 3 Beratung und persönliche Unterstützung

- (1) Zur Beratung und persönlichen Unterstützung gehört es vor allem, den Hilfebedarf zu ermitteln, die Ursachen der besonderen Lebensumstände sowie der sozialen Schwierigkeiten festzustellen, sie bewusst zu machen, über die zur Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten in Betracht kommenden Maßnahmen und geeigneten Hilfeangebote und -organisationen zu unterrichten, diese soweit erforderlich zu vermitteln und ihre Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern.
- (2) Beratung und persönliche Unterstützung müssen darauf ausgerichtet sein, die Bereitschaft und Fähigkeit zu erhalten und zu entwickeln, bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten nach Kräften mitzuwirken und so weit wie möglich unabhängig von Sozialhilfe zu leben. Sie sollen auch erforderliche Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme in Betracht kommender Sozialleistungen, bei der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung oder bei der Erledigung von Angelegenheiten mit Behörden und Gerichten umfassen.
- (3) Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, erstreckt sich die persönliche Unterstützung auch darauf, in der Umgebung des Hilfesuchenden
 1. Verständnis für die Art der besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten zu wecken und Vorurteilen entgegenzuwirken,
 1. Einflüssen zu begegnen, welche die Bemühungen und Fähigkeiten zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten beeinträchtigen.
- (4) Beratung und persönliche Unterstützung kann auch in Gruppen gewährt werden, wenn diese Art der Hilfestellung geeignet ist, den Erfolg der Maßnahmen herbeizuführen.

§ 4 Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung

- (1) Maßnahmen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung sind vor allem die erforderliche Beratung und persönliche Unterstützung.
- (2) Soweit es Maßnahmen nach Absatz 1 erfordern, umfasst die Hilfe auch sonstige Leistungen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere nach § 34.
- (3) Maßnahmen der Gefahrenabwehr lassen den Anspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung unberührt.

§ 5 Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes

- (1) Die Hilfe zur Ausbildung sowie zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes umfasst, wenn andere arbeits- und beschäftigungswirksame Maßnahmen im Einzelfall nicht in Betracht kommen, vor allem Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Bereitschaft zu erhalten und zu entwickeln, einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen und den Lebensunterhalt für sich und Angehörige aus Erwerbseinkommen zu bestreiten.
- (2) Zu den Maßnahmen können vor allem solche gehören, die
 1. dem drohenden Verlust eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes entgegenwirken,
 2. es ermöglichen, den Ausbildungsabschluss allgemeinbildender Schulen nachzuholen und die für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben,
 3. eine Ausbildung für einen angemessenen Beruf ermöglichen,
 4. der Erlangung und Sicherung eines geeigneten Arbeitsplatzes oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit dienen,
 5. den Abschluss sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse ermöglichen oder den Aufbau einer Lebensgrundlage durch selbständige Tätigkeit fördern.

§ 6 Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags

Zu den Maßnahmen im Sinne des § 68 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gehört auch Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags. Sie umfasst vor allem Maßnahmen der persönlichen Hilfe, die

1. die Begegnung und den Umgang mit anderen Personen,
2. eine aktive Gestaltung, Strukturierung und Bewältigung des Alltags,
3. eine wirtschaftliche und gesundheitsbewusste Lebensweise,
4. den Besuch von Einrichtungen oder Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
5. eine gesellige, sportliche oder kulturelle Betätigung fördern oder ermöglichen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung¹ folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes vom 9. Juni 1976 (BGBl. I S. 1469), geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239), außer Kraft.

¹ verkündet am 07.02.2001



Leistungstypen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII in Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

Zum Hintergrund..... 56

Ambulante Leistungstypen

Leistungstyp D – Fachberatung für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten.....59

Leistungstyp E – Betreutes Wohnen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten..... 61

Leistungstyp F – Ambulante Begleithilfe / Aufsuchende Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten.....63

Leistungstypen für die teilstationäre Hilfe

Leistungstyp 26 (neu) – Beratung und persönliche Unterstützung für erwerbsfähige Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten 66

Leistungstyp 27 – Wohnen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten mit intensiver persönlicher Betreuung und Beratung (teilstationäres Wohnen) 69

Leistungstyp 28 – Hilfe für junge Erwachsene in besonderen sozialen Schwierigkeiten 71

Leistungstypen für die stationäre Hilfe

Leistungstyp 29 – Integrationshilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten ohne Tagesstrukturierung75

Leistungstyp 30 – Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten mit psychischen Beeinträchtigungen und Suchtproblematik.....78

Leistungstyp 31 – Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen 81

Leistungstyp 32 – Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten mit einer Suchterkrankung.....84

Zum Hintergrund

1 Quellen

Dieses Dokument fasst alle für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII in Nordrhein-Westfalen geltenden Leistungstypen (LTs) zusammen.

Die hierzu verwendeten Texte stammen aus unterschiedlichen Quellen:

- Rahmenvertrag gemäß § 93d Bundessozialhilfegesetz (BSHG) – ambulanter Bereich – zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG (Stand: 02.07.2001); enthält für die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII die Leistungstypen D bis F,
- Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII (01.01.2002), enthält für die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII die Leistungstypen 27 bis 32,
- Leistungstyp 26 (neu), Neufassung des Leistungstyps 26 nach dem Inkrafttreten des SGB II, verabschiedet von der Gemeinsamen Kommission am 20.06.2006.

2 Gesetzliche Grundlagen

Für die Ausgestaltung von Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) gilt – wie für andere Leistungen (in Einrichtungen) auch – das im Zehnten Kapitel (§§ 75 – 81) geregelte **Leistungserbringungsrecht** des SGB XII.

Nach **§ 75 (3) SGB XII** ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Vergütung für die Leistung einer Einrichtung nur dann verpflichtet, „wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung),
2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beiträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung) und
3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)

besteht.“

Nach **§ 76 (1) SGB XII** muss die Leistungsvereinbarung „die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen, mindestens jedoch die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung, den von ihr zu betreuenden Personenkreis, Art, Ziel und Qualität der Leistung, Qualifikation des Personals sowie die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung.“ Die Vergütungen für die so vereinbarten Leistungen bestehen nach **§ 76 (2) SGB XII** aus einer Grundpauschale (für Unterkunft und Verpflegung), einer Maßnahmepauschale (für die pädagogische und pflegerische Betreuung) und einem Investitionsbetrag (für „betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung“). Die „Grundsätze und Maßstäbe“ der Prüfungsvereinbarung können nach **§ 76 (3) SGB XII** zwischen Einrichtung und den Trägern der Sozialhilfe individuell vereinbart werden.

Mit einer Novelle des damaligen Bundessozialhilfegesetzes (BSHG, heute SGB XII) wurden die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Spitzenverbände in § 93d (2) BSHG (heute **§ 79 (1) SGB XII**) ab dem 01.01.1999 zum Abschluss von Rahmenverträgen zu den

Vereinbarungen nach § 75 (3) und § 76 (2) SGB XII mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene verpflichtet.

- Am Abschluss der Landesrahmenverträge waren die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Städtetag NRW, der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW für die kommunale Seite sowie die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) – LV NRW, der Bundesverband Privater Alten- und Pflegeheime und Sozialer Dienste e.V. (BPA), der Verband der kommunalen Senioren- u. Behinderteneinrichtungen in NRW e.V. (VKSB), der Fachverband Sucht e.V., der Landesverband freie ambulante Krankenpflege e.V. (LfK), der Bundesverband Ambulante Dienste e.V. Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BAD), der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBFK) sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen Träger der Einrichtungen der Behindertenhilfe Nordrhein-Westfalen beteiligt.

So genannte Leistungstypen sollten die Kalkulation der Maßnahmepauschalen für „Leistungsrechtigte mit vergleichbarem Bedarf“ (§ 76 (2) SGB XII) unterstützen. Ihre Erarbeitung lag in den Händen der „Gemeinsamen Kommission gem. § 17 Abs. 8 des Rahmenvertrages NRW zu § 79 Abs. 1 SGB XII“.

Ambulante Leistungstypen

Leistungstyp D – Fachberatung für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Zielgruppen

Menschen in besonderen Lebensverhältnissen bzw. Zugehörige zum Personenkreis des § 67 SGB XII¹ mit einem Hilfebedarf, der auf kurzfristige Beratung und Begleitung bis zur Aufstellung eines Hilfeplanes einerseits bzw. auf eine kontinuierliche und planmäßige Beratung, Anleitung und Unterstützung andererseits ausgerichtet ist.

Hilfeziele

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Die Beratung und persönliche Unterstützung des Hilfesuchenden und seiner Angehörigen zielt insbesondere auf

- Sicherung regelmäßiger Einkünfte
- Eröffnung des Zugangs zum Sozialleistungssystem
- die Erlangung und Sicherung einer Unterkunft/Wohnung
- Herausführung aus sozialer Isolation
- die Motivierung zur Inanspruchnahme bedarfsgerechter Hilfen
- Erlangung und Erhaltung eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses
- Klärung des Hilfebedarfs und der zur Deckung des Bedarfs in Frage kommenden sozialen Leistungen und Hilfe
- Befähigung des Hilfeempfängers, Schwierigkeiten aus eigener Kraft ohne fremde Hilfe zu bewältigen
- Sicherung der Akutversorgung bei Krankheiten
- ggf. Bearbeitung der Suchtproblematik/psychischen Beeinträchtigung mit den Zielen
 - einer Veränderung von individuellen Problemlösungs- und Selbsthilfe-Mustern
 - der Motivation zur Annahme ärztlicher oder therapeutischer Hilfen
 - der Integration in lebensortnahe Hilfeangebote für abhängigkeitsgefährdete Menschen (u. Betroffeneninitiativen)

Art und Umfang der Leistung

Information, Beratung und Unterrichtung über die zur Bedarfsdeckung in Betracht kommenden Möglichkeiten und Hilfen, die Klärung des individuellen Hilfebedarfs, Hilfeplanung und Hilfeverträge in längerfristigen Beratungskontakten, Anleitung und Unterstützung bezogen auf Mängellagen in den Lebensbereichen Wohnen, Schulden, Sucht, Arbeit, soziale Teilhabe und Gesundheit.

Qualität

Offenes Beratungsangebot ohne Zugangsvoraussetzungen in zentraler Lage und fußläufiger Erreichbarkeit von Ämtern und ergänzenden Hilfen, an Lebenslagen ausgerichtete Öffnungszeiten, Erreichbarkeit mit ÖPNV, überwiegend Komm-Struktur, Gewährleisten der Erreichbarkeit bei Krisen (in Abhängigkeit von örtlichen und personellen Bedingungen), örtlicher Einzugsbereich, fachlich anerkannte Methodik (z. B. Casemanagement), fixiertes Einrichtungskonzept, multiprofessionelle Zusammenarbeit, regelmäßige Übergabe-, Dienst- und Fallbesprechungen. Entwickelte Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung; Vernetzung mit dem örtlichen Krisendienst, Mitwirkung in überregionalen Arbeitskreisen, Beschilderung mit Institution, Sprechstundenzeiten und Krisentelefonnummer, definierte Fallverantwortung innerhalb des Beratungsteams,

¹ Die Bezeichnung der Paragraphen wurde der seit 2005 gelten Gesetzgebung angepasst.

zeitnahe Hilfebedarfsermittlung, Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Hilfeplans unter Einbeziehung des Betroffenen und Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen, Dokumentation des individuellen Hilfsprozesses, Grad der Zufriedenheit des Klienten (Feedback-Verfahren), regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß individueller Hilfeplanung bei gleichzeitiger Überprüfung

- der fachlichen Angemessenheit und Korrektheit des Vorgehens,
- der den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen.

Personelle Ausstattung

SozialarbeiterIn ggf. mit Zusatzausbildung

Sächliche Ausstattung

Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume, Wartezimmer

Modifikation

Je nach örtlichen Gegebenheiten räumlich getrenntes Beratungsangebot für Männer und Frauen

Leistungstyp E – Betreutes Wohnen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Zielgruppen

Menschen, deren Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und für die Hilfen der Fachberatung nicht ausreichen, und Menschen, die im Anschluss an den Aufenthalt in einer stationären Einrichtung nachgehender Hilfen bedürfen. Es sind insbesondere Menschen, die aufgrund von Einschränkungen in ihrer Eigenkompetenz bei der Haushaltsführung und in der sozialen Alltagsbewältigung in ihrer Wohnung teilweise persönliche Hilfen benötigen, sowie Personen, die der Beratung und Unterstützung während und nach dem Wechsel in einer Wohnung bedürfen.

Hilfeziele

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Die Beratung und Unterstützung zielt insbesondere auf die selbständige

- Sicherung der Wohnung,
 - Alltagsbewältigung im Wohnumfeld,
 - Aufnahme und Gestaltung sozialer Beziehungen und
- insgesamt auf die
- Integration in übliche Wohn- und Arbeitsverhältnisse ab.

Art und Umfang der Leistung

Hilfeplanung, Unterstützung, Anleitung und Übernahme bei administrativen Tätigkeiten (z. B. Realisierung von Leistungs- und Unterhaltsansprüchen, Beschaffung von Personalpapieren), Beratung, Anleitung und Unterstützung bezogen auf Mängellagen in den Lebensbereichen Wohnen, Schulden, Suchtproblematik, Arbeit, soziale Teilhabe, Gesundheit, ggf. Motivierung zur Inanspruchnahme spezialisierter Beratungsdienste, Organisieren von Haushaltshilfen, Förderung der sozialen Integration in das Wohnumfeld, Sicherung des Zugangs zu Sozialleistungssystemen, Unterstützung bei der Behebung von Bildungsdefiziten. Motivation zur Inanspruchnahme bedarfsge rechter Hilfen.

Qualität

Regionales Einzugsgebiet, Betreuungsumfang entsprechend dem mit der Kostenzusage bestätigten individuellen Hilfebedarf, überwiegend Gehstruktur, an Lebenslagen ausgerichtete Besuchszeiten, fixiertes Einrichtungskonzept, multiprofessionelle Zusammenarbeit, fachlich anerkannte Methode (z. B. Casemanagement), regelmäßige Übergabe-, Dienst- und Fallbesprechungen, entwickelte Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung, Vernetzung mit dem örtlichen Krisendienst, an Lebenslagen orientierter Hilfeansatz, Abschließen einer Hilfevereinbarung, definierte Fallverantwortung/Bezugspersonensystem, Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Hilfeplans unter Einbeziehung des Betroffenen und von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen, Dokumentation des individuellen Hilfeprozesses, Grad der Zufriedenheit der Leistungsempfänger (z. B. Feedback-Verfahren), regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß individueller Hilfeplanung bei gleichzeitiger Überprüfung

- der fachlichen Angemessenheit und Korrektheit des Vorgehens,
- der den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen.

Personelle Ausstattung

SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen

Sächliche Ausstattung

Büro- und Verwaltungsräume

Leistungstyp F – Ambulante Begleithilfe / Aufsuchende Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Zielgruppen

Menschen, deren Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, insbesondere Menschen,

- die ohne jede Unterkunft oder obdachlos sind,
- die in ihrer (noch) vorhandenen Wohnung verarmen und verwahrlosen,
- die von Kündigungen, Räumungsterminen oder Räumungsklagen bedroht sind,
- die von anderen Diensten nicht erreicht werden

und deren Lebensqualität so geprägt ist, dass ein Hilfebedarf offensichtlich ist, sie jedoch nicht in der Lage sind, ihren Hilfebedarf zu artikulieren oder entsprechende Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Hilfeziele

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Die Beratung und persönliche Unterstützung zielt insbesondere auf

- die Motivation und Hinführung zur Inanspruchnahme weiterführender Hilfen,
- Integration in übliche Wohnverhältnisse,
- Befähigung zur Bewältigung der alltäglichen Probleme ohne fremde Hilfe,
- Erhalt der Wohnung,
- Herstellung des Zugangs zu Regelversorgungssystemen (Gesundheit, materielle Existenzsicherung)

ab.

Art und Umfang der Leistung

Klärung des individuellen Hilfebedarfs, Ansetzen der Hilfen an der akuten Notsituation, Erstversorgung und Motivationsarbeit, Orientierungshilfen bezogen auf die Mängellagen Wohnen, Arbeit, soziale Teilhabe, Schulden, Gesundheit, Suchterkrankungen, Rechtliche Orientierung, Erschließen von und Hinführung zu zuständigen Leistungs- und Hilfesystemen, Krisenhilfe/Gesundheitshilfen, Vereinbarung in Form eines Hilfsplanes, Hilfestellung bei der Suche nach einer geeigneten Wohnform einschließlich der Unterstützung in der Bewältigung der lebenspraktischen und sozialen Schwierigkeiten, Beratung, Information und Motivation zur Bewältigung gesundheitlicher Probleme, insbesondere Vermittlung therapeutischer, rehabilitativer und pflegerischer Hilfen, Unterstützung bei der Bewältigung finanzieller Probleme, Anleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Konfliktsituationen, Unterstützung bei der Entwicklung einer der sozialen Eingliederung und der Gesunderhaltung förderlichen Lebensweise und Freizeitgestaltung, Selbsthilfeförderung, in geeigneten Fällen: Unterstützung bei der Behebung von Bildungsdefiziten und der Aufnahme bzw. dem Erhalt von Arbeit bzw. beruflichen Förderungsmaßnahmen

Qualität

Ständig wechselnder, bedarfsgerechter Einsatzort und Einsatzzeit, Zugang zum Milieu, Gehstruktur, bedarfsgerechte Dienstzeiten, Einbindung in die örtliche Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die kommunale Fachstelle, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Tagesaufenthaltsmöglichkeiten, Gesundheits- und Suchtkrankenhilfe) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme, fixiertes örtliches Einrichtungskonzept, Rückkoppelung und Stützung durch andere Leistungstypen der Hilfen nach § 67 SGB XII,

entwickelte Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung, Vernetzung mit dem örtlichen Krisendienst, Einbindung in fachlich anerkannte Methodik (z. B. Casemanagement), regelmäßige Übergabe-, Dienst- und Fallbesprechungen, Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen (Vermietern); Dokumentation; Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten (z. B. Feedback-Verfahren); regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades bei gleichzeitiger Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Korrektheit des Vorgehens der den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen.

Personelle Ausstattung

SozialarbeiterInnen

Sächliche Ausstattung

Büro- und Verwaltungsräume

Anmerkung:

Der Tagesaufenthalt im Rahmen des § 67 SGB XII ist kein eigenständiger Leistungstyp. Dabei wird nicht ausgeschlossen, dass sich ein Tagesaufenthalt als geeignete Maßnahme im Sinne des § 67 SGB XII empfehlen kann. Hierüber ist örtlich zu entscheiden.

Leistungstypen für die teilstationäre Hilfe

Leistungstyp 26 (neu) – Beratung und persönliche Unterstützung für erwerbsfähige Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

**überarbeitete Fassung (Stand 08.02.06)
beschlossen von der GK am 20.06.06**

1. Zielgruppe

Zur Zielgruppe gehören erwerbsfähige sowie nicht voll erwerbsgeminderte Menschen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die aus eigener Kraft nicht fähig sind, diese Schwierigkeiten zu überwinden und deshalb nicht aus eigenen Kräften Leistungen des SGB II in Anspruch nehmen können. Sie benötigen Leistungen nach §§ 67 und 68 SGB XII.

Die Lebenslage der Leistungsberechtigten ist geprägt von Ausgrenzung und Unterversorgung in vielen Lebensbereichen, z. B.:

- Wohnungslosigkeit oder ungesicherten Wohn- und Lebensverhältnissen
- materieller und immaterieller Armut
- Gewalt geprägten Lebensverhältnissen
- Straffälligkeit
- Suchtgefährdung.

Wohnungs- und Arbeitslosigkeit ist bei den Leistungsberechtigten in aller Regel immanenter Bestandteil oder auslösender Grund einer komplexen Lebenssituation oder Lebenskrise. Die besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten stehen in einem komplexen Wirkzusammenhang, sodass die Veränderung eines isoliert betrachteten Bestandteils nicht zu einer wesentlichen und nachhaltigen Änderung der Gesamtsituation führt.

Leistungsberechtigte sind in der Regel aufgrund der komplexen Problematik auf die Inanspruchnahme unterschiedlicher Hilfen nach dem SGB XII angewiesen, soweit diese nach ihrem Zweck über die Leistungen des SGB II hinausgehen. Dies macht die Entwicklung eines Gesamtplans aller am Eingliederungsprozess beteiligten Institutionen und sozialen Dienste notwendig.

2. Hilfeziele

Die Leistung verfolgt das Ziel, die Betroffenen zu befähigen, die Leistungen nach dem SGB II in Anspruch zu nehmen und sie, soweit dies wegen der besonderen sozialen Schwierigkeiten notwendig ist, dabei zu unterstützen und zu begleiten.

Inhaltlich und methodisch fokussiert die Hilfe dabei auf spezifische Problemlösungen im Umfeld von Lebens-, Arbeits- und Beschäftigungsperspektiven und die damit zusammenhängenden Fragestellungen. Im Sinne ganzheitlicher Betrachtung berücksichtigt sie dabei das gesamte Spektrum der besonderen Lebenslagen und der damit einhergehenden sozialen Schwierigkeiten und bewirkt so die Überwindung bzw. Milderung der besonderen sozialen Schwierigkeiten.

3. Art und Umfang²

- Erwerb und Festigung der im Arbeitsleben geforderten sozialen Kompetenzen (einschließlich der Fähigkeit zu einer selbstverantwortlichen Lebensführung und Alltagsbewältigung)
- Beratung der Leistungsberechtigten und Motivation, sowie Hilfestellung zur Inanspruchnahme der Hilfen anderer Leistungs- und Maßnahmeträger, soweit sie nicht über Ansprüche nach dem SGB II abgedeckt sind.
- Beratung bezogen auf die Mängellagen soziale Teilhabe, Schulden, Gesundheit, Suchterkrankung
- Förderung der Motivation zur Ausübung von Erwerbsarbeit - vorhandene Selbsthilfekräfte erhalten und fördern
- Hinführung zum Erhalt der Erwerbsfähigkeit
- Sicherung des Lebensunterhaltes durch Wahrung von Leistungsansprüchen
- Unterstützung weitergehender Hilfen (z. B. stationär)
- Förderung der Überleitung in den Leistungsbereich des SGB II oder III
- Förderung der Eigeninitiative und einer Annahme von Eingliederungsleistungen
- Motivation zur Teilnahme an Integrationsmaßnahmen
- Unterstützung bei der Einhaltung von Mitwirkungspflichten um existenzgefährdende Sanktionen zu vermeiden

3. Qualitätsmerkmale

Die Rahmenbedingungen der Hilfe sind so zu gestalten, dass die besonderen sozialen Schwierigkeiten nachhaltig überwunden werden können.

Dazu bedarf es eines Umfeldes, das sich an der Lebens- und Arbeitswirklichkeit orientiert und die Besonderheiten des Personenkreises berücksichtigt.

Um diesen Auftrag erfüllen zu können, bedarf es verschiedener unabdingbarer Voraussetzungen im Bereich der strukturellen und prozessualen Qualität der Maßnahmen, z. B.:

Strukturqualität

- differenziertes, auch räumlich gegliedertes Modulsystem, bestehend aus verschiedenen Beratungs- und Motivationsangeboten
- fachlich anerkannte Methodik (z. B. Case-Management)
- praktische Anleitung und Beratung auf der Basis eines fixierten örtlichen Einrichtungskonzepts
- multiprofessionelle Zusammenarbeit
- Fallkonferenzen (auch einrichtungsübergreifend), Fallsupervision nach Bedarf
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter/innen auf der Basis eines Fortbildungsplans (z.B. einer Ergotherapeutischer Zusatzausbildung)
- im Rahmen der bestehenden Angebotsstruktur fachgerechter Umgang mit Krisensituationen
- Erreichbarkeit durch ÖPNV
- Einbindung in die regionale Arbeitsmarktpolitik
- Einbindung in die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme

Prozessqualität

- definierte Fallverantwortung
- Kompetenzanalyse (Selbsteinschätzung/Fremdeinschätzung)

² Je nach der regionalen Angebotsstruktur können aus den Leistungstypen D, E und F des Landesrahmenvertrages – ambulanter Bereich - zusätzliche Leistungen von den Anbietern erbracht werden, soweit sie nicht über Ansprüche nach dem SGB II abgedeckt sind. Diese sind dann gesondert zu vergüten.

- Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Hilfe- bzw. Beschäftigungsplans unter Einbeziehung des Klienten
- bedarfsgerechte, individuelle Anleitung und Unterstützung am Arbeits- und Beschäftigungsplatz
- Dokumentation des Maßnahmeverlaufs
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Konzeption; flexible Reaktion auf sich verändernde zielgruppenspezifische Erfordernisse
- gesicherte Kooperation mit relevanten Diensten und Fachdisziplinen

Ergebnisqualität

- Grad der Zufriedenheit der Maßnahmeteilnehmer (z. B. Feedback-Verfahren)
- regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrads bei gleichzeitiger Überprüfung
 - der fachlichen Angemessenheit und Korrektheit des Vorgehens
 - der den Maßnahmeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen

4. Personelle Ausstattung

Die personelle Ausstattung orientiert sich an den Anforderungen, die sich aus den vorstehend beschriebenen Qualitätsanforderungen ergeben.

Dabei ergibt sich folgender Personalbedarf:

Fachkräfte, z. B.

- Sozialarbeiter/Sozialpädagoge
- Verwaltung
- Leitung
- angemessene Sachkostenpauschale

5. Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung muss der eingereichten und genehmigten Konzeption entsprechen. Die sonstigen geltenden gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

Leistungstyp 27 – Wohnen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten mit intensiver persönlicher Betreuung und Beratung (teilstationäres Wohnen)

Zielgruppe

Menschen, deren besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, insbesondere Personen, die die alltäglichen Anforderungen in den Lebensbereichen „Wohnen“, „soziale Beziehungen“ und „Gestaltung des Alltags“, nur teilweise ohne fremde Hilfe bewältigen können und deshalb einen nicht ganz unerheblichen Teil des Tages einer planmäßigen Förderung bedürfen

Ziele

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Die Beratung und persönliche Unterstützung zielt insbesondere auf

- Vermittlung der Fähigkeit zur selbständigen Bewältigung der alltäglichen Anforderungen in den Lebensbereichen „Wohnen“, „soziale Beziehungen“ und „Gestaltung des Alltags“
- Integration in übliche Wohnverhältnisse und Anbindung an das örtliche System sozialer Dienste und Einrichtungen
- Überleitung in weniger intensive Betreuungsformen

Art und Umfang der Leistungen

Grundleistungen

- in der Regel regionales Einzugsgebiet
- definierte Präsenzzeiten während eines nicht unerheblichen Teils des Tages
- Förderung in einer Unterkunft oder Wohnung
- zentral oder dezentral organisiert

Direkte Hilfeleistungen

- Unterstützung und Anleitung administrativer Tätigkeiten (z. B. Realisierung von Leistungsansprüchen, Auszahlung von Barbeträgen, Beihilfeabwicklung, Einziehung von Kostenbeiträgen)
- Hilfebedarfsfeststellung
- Hilfeplanung
- Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung
- Unterstützung von Kontaktaufnahme und Beziehungen zu Freunden, Angehörigen und Partnern
- Motivation zur Arbeit
- Hilfen zur Freizeitgestaltung
- Rechtliche Orientierung
- Vermittlung von Zuverdienstmöglichkeiten
- Motivation zur Wahrnehmung von therapeutischen Hilfen
- sozialarbeiterische Hilfen
- Hilfe bei der Wohnungssuche
- Hilfen bei Wohnungsbezug
- hauswirtschaftliche Anleitung und Unterstützung
- Hilfen bei der Haushaltsführung
- Beratung bei Überschuldung
- Seelsorge

Qualitätsmerkmale

Die folgenden Kriterien sind anzustreben. Die Umsetzung wird zwischen dem Kostenträger und dem Leistungsanbieter vereinbart:

Strukturqualität

- Kooperation mit Fachdiensten
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Arbeitskreisen
- fachlich anerkannte Methodik (z.B. Case-Management)
- Information und Beratung auf der Basis eines fixierten örtlichen Einrichtungskonzepts
- Fallkonferenzen (auch einrichtungsübergreifend), Fallsupervision nach Bedarf
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- Fort- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen auf der Basis eines Fortbildungsplans
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems
- Einbindung in die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme

Prozessqualität

- Hilfeplanverfahren gemeinsam mit dem Klienten
- Bedarfsgerechte Hilfeleistung
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen
- Fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption; flexible Reaktion auf sich verändernde zielgruppenspezifische, sozialplanerische oder gesellschaftliche Erfordernisse
- flexible Dienstzeiten

Ergebnisqualität

- Grad der Zufriedenheit des Klienten (z. B. Feedback-Verfahren)
- Regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrads bei gleichzeitiger Überprüfung
 - der fachlichen Angemessenheit und Korrektheit des Vorgehens
 - der beeinflussenden externen Rahmenbedingungen

Personelle Ausstattung

- Sozialarbeit (incl. Rufbereitschaft)
- Hauswirtschaft
- Leitung
- Verwaltung
- Anteiliger Personalaufwand für zusätzliche Regieaufgaben des Trägers

Sächliche Ausstattung

- Einzel-, ggf. Doppelzimmer
- Sanitärbereiche
- Beschäftigungs- Gemeinschafts- und Funktionsräume
- Hauswirtschaftsräume
- Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume mit zeitgemäßer Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik
- Dienstfahrzeug
- Kliententelefon – betreuungsbedingte Sachkosten

Modifikation:

- spezielle Angebote für schwangere und alleinerziehende Frauen
- spezielle Angebote für junge Erwachsene

Leistungstyp 28 – Hilfe für junge Erwachsene in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Zielgruppe

Menschen, deren besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind von Beginn des 21. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit) mit devianten Verhaltensweisen, die in allen Lebensbereichen der Förderung sowie zumindest vorübergehend in Teilbereichen der Übernahme von regelmäßig anfallenden Tätigkeiten des alltäglichen Lebens bedürfen.

Ziele

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Die Beratung und persönliche Unterstützung des Klienten hat insbesondere zum Ziel

- Integration in übliche Wohn-, Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse
- Behebung von Bildungsdefiziten
- Befähigung zu einer selbständigen Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens

Erwerb von gesellschaftlich akzeptierten bzw. tolerierten Lebens- und Verhaltensmustern

Art und Umfang der Leistungen

Grundleistungen

- in der Regel regionales und in Ausnahmen überregionales Einzugsgebiet
- Rahmendienstzeit im Zeitrahmen von 6.30 Uhr bis 22.30 Uhr
- ständige Erreichbarkeit außerhalb dieser Rahmendienstzeit (Nacht- bzw. Rufbereitschaft)
- zentral oder dezentral organisiert
- Zusammenleben in kleinen, überschaubaren Wohneinheiten
- hauswirtschaftliche Vollversorgung mit der Möglichkeit durch eine bedarfsgerechte hauswirtschaftliche Anleitung die individuellen Versorgungskompetenzen zu steigern

Direkte Hilfeleistungen

- Hilfeplanung
- Unterstützung und Anleitung administrativer Tätigkeiten (z. B. Realisierung von Leistungsansprüchen, Auszahlung von Barbeiträgen, Beihilfeabwicklung, Einziehung von Kostenbeiträgen)
- Hilfebedarfsfeststellung
- Lebenswelt- und lebenslageorientierte Hilfen
- Anleitung und Unterstützung bei der täglichen Selbstversorgung / gruppenbezogenen Haushaltsführung (Anleitung zum Einkaufen, Kochen, Mahlzeiten zubereiten, Wäsche waschen, Zimmer reinigen)
- Unterstützung im Umgang mit persönlichen Unterlagen, Geld und Eigentum
- Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung
- Anleitung und Unterstützung bei sozialen Beziehungen (Kontaktaufnahme und Beziehungen im unmittelbaren Nahbereich, zu Freunden, Angehörigen, Partnern)
- Motivation zur Ausbildung
- besondere anleitende und fördernde Begleitung bei der Strukturierung des Tages
- rechtliche Orientierung,
- Beratung bei Überschuldung

- psychosoziale Hilfen (persönliche Stabilisierung ,Bewältigung von Problemen im Umgang mit sich selbst und anderen, Bewältigung psychiatrischer Symptomatik, Krisenhilfe, Seelsorge)
- Motivation zur Wahrnehmung von weitergehenden therapeutischen Hilfen
- Beratung und Unterstützung in Hinblick auf Suchtmittelabhängigkeit
- gesundheitliche Versorgung,
- Unterstützung ärztlicher und therapeutischer Maßnahmen
- Anhalten zu einem gesundheitsfördernden Lebensstil
- Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche

Qualitätsmerkmale

Die folgenden Kriterien sind anzustreben. Die Umsetzung wird zwischen dem Kostenträger und dem Leitungsanbieter vereinbart:

Strukturqualität

- fachlich anerkannte Methodik (z.B. Case-Management)
- im Regelfall Einzelzimmern
- differenziertes Wohnangebot in überschaubaren Einheiten und individuellen Wohnraumgestaltungsmöglichkeiten
- Beratung und Unterstützung auf der Basis eines fixierten örtlichen Einrichtungskonzepts
- gute Erreichbarkeit der örtlichen Infrastruktur
- multiprofessionelle Zusammenarbeit
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- Fallsupervision nach Bedarf
- Fort- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen auf der Basis eines Fortbildungsplans
- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (Medizin / Psychiatrie / Suchtkrankenhilfe / Pflege / Recht) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems
- Einbindung in die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme

Prozessqualität

- Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Hilfeplans unter Einbeziehung des Klienten
- Bedarfsorientierte Hilfeleistung und Dokumentation des individuellen Hilfeprozesses
- methodische Sozialarbeit (Einzel- und Gruppenarbeit)
- Kompetenz(zuwachs)analysen
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption
- flexible Dienstplangestaltung
- Helfer als Bezugsperson zur Orientierung

Ergebnisqualität

- Grad der Zufriedenheit des Klienten (z.B.Feedback-Verfahren)
- regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrads gemäß individueller Hilfeplanung bei gleichzeitiger
- Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Korrektheit des Vorgehens
- Überprüfung der externen Rahmenbedingungen
- Entwicklung von Katamneseverfahren

Personelle Ausstattung

- Sozialarbeit (incl. Ruf- und Nachtbereitschaft)
- Sonderdienste (z. B. Psychologe, Sondertherapeuten, Pastor)
- Hauswirtschaft
- Leitung
- Verwaltung

Anteiliger Personalaufwand für zusätzliche Regieaufgaben des Trägers

Sächliche Ausstattung

- Einzel-, ggf. Doppelzimmer
- Sanitärbereiche
- Arbeits-, Beschäftigungs-, Gemeinschafts- und Funktions- räume
- Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume mit zeitgemäßer Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik

Betreuungsbedingte Sachkosten

- Kliententelefon
- Transportfahrzeug (Kleinbus)

Mögliche Modifikationen:

- dezentrale Organisationsformen (auf dem Einrichtungsgelände und / oder in Außenwohngruppen, Einzelwohnungen) mit erhöhtem Ausstattungsbedarf
- spezielle Angebote für schwangere und alleinerziehende Frauen

Leistungstypen für die stationäre Hilfe

Leistungstyp 29 – Integrationshilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten ohne Tagesstrukturierung

Zielgruppe

Menschen, deren besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die in allen Lebensbereichen Förderung benötigen und vorübergehend auf die Übernahme alltäglicher Versorgungsleistungen angewiesen sind.

Ziele

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Die Beratung und persönliche Unterstützung hat insbesondere zum Ziel

- Befähigung zu einem Leben ohne fremde Hilfe außerhalb einer Einrichtung
- Vermittlung der für eine selbständige Versorgung erforderlichen Fähigkeiten
- Milderung der sozialen Schwierigkeiten in dem Maße, daß eine Fortsetzung der Hilfe in weniger intensiven Betreuungsformen möglich ist.

Art und Umfang der Leistungen

Grundleistungen

- in der Regel regionales und in Ausnahmen überregionales Einzugsgebiet
- Rahmendienstzeit im Zeitrahmen von 6.30 Uhr bis 22.30 Uhr
- ständige Erreichbarkeit außerhalb dieser Rahmendienstzeit Nacht- bzw. Rufbereitschaft)
- zentral oder dezentral organisiert
- hauswirtschaftliche Vollversorgung mit der Möglichkeit durch eine bedarfsgerechte hauswirtschaftliche Anleitung die individuellen Versorgungskompetenzen zu steigern
- Unterkunft und Verpflegung

Direkte Hilfeleistungen

- Hilfeplanung
- Unterstützung und Anleitung administrativer Tätigkeiten (z. B. Realisierung von Leistungsansprüchen, Auszahlung von Barbeiträgen, Beihilfeabwicklung, Einziehung von Kostenbeiträgen)
- Hilfebedarfsfeststellung
- Beratung und persönliche Unterstützung / Gruppenarbeit
- rechtliche Orientierung
- Beratung bei Überschuldung
- Vermittlung spezifischer Hilfeangebote
- Wohntraining zur Selbstversorgung und Haushaltsführung (Anhalten zur Körperpflege, Anleitung zum Einkaufen, Kochen, Mahlzeiten zubereiten, Wäsche waschen, Zimmer reinigen)
- Unterstützung im Umgang mit persönlichen Unterlagen, Geld und Eigentum
- Sozialtraining (Förderung von Sozial- u. Konfliktverhalten, von Kontakten u. Beziehungen)
- Förderung bei der Gestaltung des Tages
- Motivation zur Ausbildung / Qualifizierung
- psychosoziale Hilfen (Bewältigung von Problemen im Umgang mit sich selbst und anderen, Bewältigung psychiatrischer Symptomatik, Krisenhilfe, Seelsorge)
- Motivation zur Wahrnehmung von weitergehenden therapeutischen Hilfen
- Beratung und Unterstützung in Hinblick auf Suchtmittelabhängigkeit
- gesundheitliche Versorgung,
- Unterstützung ärztlicher und therapeutischer Maßnahmen

- Anhalten zu einem gesundheitsfördernden Lebensstil
- Unterstützung der Wohnungssuche

Qualitätsmerkmale

Die folgenden Kriterien sind anzustreben. Die Umsetzung wird zwischen dem Kostenträger und dem Leitungsanbieter vereinbart:

Strukturqualität

- fachlich anerkannte Methodik (z.B. Case-Management)
- im Regelfall Einzelzimmern
- differenziertes Wohnangebot in überschaubaren Einheiten und individuellen Wohnraumgestaltungsmöglichkeiten
- Beratung und Unterstützung auf der Basis eines fixierten örtlichen Einrichtungskonzepts
- gute Erreichbarkeit der örtliche Infrastruktur
- multiprofessionelle Zusammenarbeit
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- Fallsupervision nach Bedarf
- Fort- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen auf der Basis eines Fortbildungsplans
- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (Medizin / Psychiatrie / Suchtkrankenhilfe / Pflege / Recht) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems
- Einbindung in die die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe, Psychiatrie) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme

Prozessqualität

- Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Hilfeplans unter Einbeziehung des Klienten
- Ausrichtung auf individuelle Wünsche und Perspektiven
- Dokumentation des individuellen Hilfeprozesses
- Methodische Sozialarbeit (Einzel- und Gruppenarbeit)
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption
- flexible Dienstplangestaltung
- definierte Fallverantwortung

Ergebnisqualität

- Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Hilfeplans unter Einbeziehung des Klienten
- Ausrichtung auf individuelle Wünsche und Perspektiven
- Dokumentation des individuellen Hilfeprozesses
- methodische Sozialarbeit (Einzel- und Gruppenarbeit)
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption
- flexible Dienstplangestaltung
- definierte Fallverantwortung

Personelle Ausstattung

- Sozialarbeit (incl. Ruf- und Nachtbereitschaft)
- Hauswirtschaft
- Verwaltung

→ Leitung

Anteiliger Personalaufwand für zusätzliche Regieaufgaben des Trägers

Sächliche Ausstattung

- Einzel-, ggf. Doppelzimmer
- Sanitärbereiche
- Wohn- und Esszimmer
- Arbeits-, Beschäftigungs-, Gemeinschafts- und Funktionsräume
- Hauswirtschaftsräume
- Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume mit zeitgemäßer Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik

Betreuungsbedingte Sachkosten

- Dienstfahrzeug
- Kliententelefon

Mögliche Modifikationen:

- dezentrale Organisationsformen (auf dem Einrichtungsgelände und / oder in Außenwohngruppen, Einzelwohnungen) mit erhöhtem Ausstattungsbedarf
- spezielle Angebote für schwangere und alleinerziehende Frauen

Leistungstyp 30 – Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten mit psychischen Beeinträchtigungen und Suchtproblematik

Zielgruppe

Menschen, deren besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind mit psychischen Beeinträchtigungen, mit erheblichem Suchtmittelmissbrauch oder Suchtkrankheit, die entweder der Motivation oder Unterstützung bei der Inanspruchnahme spez. Hilfeangebote bedürfen oder wegen der Auswirkungen der psychischen Beeinträchtigung/Sucht besonderer Versorgungsleistungen bedürfen, die über die Leistungen des Leistungstyps 29 hinausgehen.

Eine Übernahme von Tätigkeiten der täglichen Versorgung ist zumindest in Teilbereichen notwendig; in allen übrigen Lebensbereichen Förderung.

Ziele

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Die Beratung, Unterstützung und Übernahme haben insbesondere zum Ziel:

- Befähigung zu einem Leben in üblichen Wohn- und Arbeitsverhältnissen
- Motivation zur Inanspruchnahme sowie Überleitung in spezialisierte Hilfeangebote für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder der Suchtkrankenhilfe
- Milderung der sozialen Schwierigkeiten in dem Maße, dass eine Fortsetzung der Hilfe in weniger intensiven Betreuungsformen möglich ist
- Milderung der Suchtproblematik und deren Folgen
- Vorbereitung auf die Inanspruchnahme und Überleitung in die Hilfeangebote der Suchtkrankenhilfe oder psychisch Beeinträchtigte
- Vorbereitung auf das Leben in auf dauerndem Aufenthalt ausgerichteten Einrichtungen oder Einrichtungsteilen

Art und Umfang der Leistungen

Grundleistungen

- in der Regel regionales und in Ausnahmen überregionales Einzugsgebiet
- Rahmendienstzeit im Zeitrahmen von 6.30 Uhr bis 22.30 Uhr
- Ständige Erreichbarkeit außerhalb dieser Rahmendienstzeit Nacht- bzw. Rufbereitschaft)
- zentral oder dezentral organisiert
- Hauswirtschaftliche Vollversorgung mit der Möglichkeit durch eine bedarfsgerechte hauswirtschaftliche Anleitung die individuellen Versorgungskompetenzen zu steigern
- trockene Gruppe
- Zusammenarbeit von Sozialarbeit und Therapie
- enge Verknüpfung mit dem Hilfesystem der Suchtkrankenhilfe und Diensten der psychiatrischen Versorgung
- Unterkunft und Verpflegung

Direkte Hilfeleistungen

- Hilfeplanung
- Unterstützung und Anleitung administrativer Tätigkeiten (z.B. Realisierung von Leistungsansprüchen, Auszahlung von Barbeträgen, Beihilfeabwicklung, Einziehung von Aufwandsersatzleistungen)

- Hilfebedarfsfeststellung unter besonderer Berücksichtigung der psychischen
- Beeinträchtigung / Suchtproblematik,
- Einzel und Gruppenangebote (methodische Sozialarbeit), mit Schwerpunkt
- psychischer Beeinträchtigung, kontinuierliche, verantwortliche Betreuung in • den Phasen des Stabilisierungsprozesses,
- Beratung, Anleitung Unterstützung und Begleitung bei der Inanspruchnahme spezialisierter Angebote für psychisch Kranke,
- Rechtliche Orientierung,
- Beratung bei Überschuldung
- Vermittlung spezifischer Hilfen, Unterstützung bei der Geldverwaltung,
- Wohntraining und Haushaltsführung,
- Sozialtraining (Förderung von Sozial- und Konfliktverhalten, von Kontakten und Beziehungen),
- besondere anleitende und fördernde Begleitung bei der Strukturierung des Tages
- Freizeitgestaltung (Eigenbeschäftigung, Teilnahme an Angeboten und Veranstaltungen, Begegnungen mit anderen und Gruppen etc.),
- Psychosoziale Hilfen (Gewinnung von Krankheitseinsicht, Bewältigung von Problemen im Umgang mit sich selbst und anderen, Bewältigung psychiatrischer Phänomene, Krisenhilfe, Seelsorge),
- Unterstützung (nerven-)ärztlicher und therapeutischer Maßnahmen
- gesundheitliche Versorgung,
- Anhalten zu einem gesundheitsfördernden Lebensstil
- Erschließen von und Hinführung zu zuständigen Leistungs- und Hilfesystemen

Qualitätsmerkmale

Die folgenden Kriterien sind anzustreben. Die Umsetzung wird zwischen dem Kostenträger und dem Leistungsanbieter vereinbart:

Strukturqualität

- fachlich anerkannte Methodik (z.B. Case-Management)
- im Regelfall Einzelzimmern
- Beratung und Unterstützung auf der Basis eines fixierten örtlichen Einrichtungskonzepts
- multiprofessionelle Zusammenarbeit
- Regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallgespräche
- Fallsupervision
- Fort- u. Weiterbildung auf der Basis eines Fortbildungsplanes
- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (insbes. Psychiatrie, Sucht, Medizin, Suchtkrankenhilfe,)
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen der Wohnungslosen-, Suchtkrankenhilfe und Psychiatrie
- niedrigschwelliges Hilfeangebot
- Einbindung in die die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbs. enge Kooperation mit Einrichtungen und Diensten für die Versorgung seelisch Beeinträchtigter, Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfen, Psychiatrie) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme

Prozessqualität

- Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung des Klienten
- Ausrichtung auf Überwindung der psychischen Beeinträchtigung und/oder Suchtproblematik
- Dokumentation des individuellen Hilfeprozesses
- Methodische Sozialarbeit /parallele Einzel- und Gruppenarbeit
- Gruppen mit 6-10 Personen

- Einbeziehung der Angehörigen und sonstiger Bezugspersonen
- fachgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption
- flexible Dienstplangestaltung
- definierte Fallverantwortung auch in der Nachgehenden Hilfe

Ergebnisqualität

- Überprüfung des Grades der Klientenzufriedenheit
- regelmäßige Überprüfung des Grades der Zielerreichung nach den Vorgaben des Hilfeplanes bei
- gleichzeitiger Überprüfung des Mitteleinsatzes und der externen Rahmenbedingungen
- Entwicklung von Katamneseverfahren

Personelle Ausstattung

- Sozialarbeiter (mit sozialtherapeutischer Zusatzausbildung (incl. Ruf- und Nachtbereitschaft))
- Sonderdienste (z.B. Arzt, Psychologe, Seelsorger)
- Hauswirtschaft
- Verwaltung
- Leitung

Anteiliger Personalaufwand für Regieaufgaben des Trägers

Sächliche Ausstattung

- Einzel-, ggf. Doppelzimmer
- Sanitärbereich
- Wohn- u. Esszimmer
- Funktions- u. Gemeinschaftszimmer
- Behandlungszimmer
- Freizeit- u. Hobbyräume und Ausstattung
- Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume mit zeitgemäßer Kommunikations-, Büro-, u. Nachrichtentechnik

Betreuungsbedingte Sachkosten

- Dienstfahrzeug
- Kliententelefon

Mögliche Modifikationen:

- dezentrale Organisationsformen (auf dem Einrichtungsgelände und / oder in Außenwohngruppen, Einzelwohnungen) mit erhöhtem Ausstattungsbedarf
- spezielle Angebote für schwangere und alleinerziehende Frauen

Leistungstyp 31 – Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Zielgruppe

Menschen, deren besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind die über mehrere Jahre wohnungslos waren oder sich vorwiegend in Einrichtungen der Hilfe nach § 67 SGB XII aufhielten und an erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die ständige ärztliche Behandlung erfordern, leiden. Sie bedürfen in erheblichem Umfang der Übernahme von Tätigkeiten der täglichen Versorgung, in allen übrigen Lebensbereichen der Förderung. Bei Personen mit einer Suchtkrankheit oder psychischen Beeinträchtigungen müssen weitere Erkrankungen der in Satz 1 genannten Art vorliegen und den Hilfebedarf prägen.

Ziele

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Die Beratung und persönliche Unterstützung des langzeitwohnungslosen Menschen zielt insbesondere auf

- Entwicklung der Fähigkeit, Tätigkeiten des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe zu erledigen
- Entwicklung und Verbesserung der Fähigkeiten zur Alltagsbewältigung und aktiver sozialer Teilhabe innerhalb und soweit wie möglich außerhalb der Hausgemeinschaft
- Vorbereitung auf und Überleitung in spezialisierte Hilfeangebote und Wohnformen
- Milderung der sozialen Schwierigkeiten in dem Maße, dass eine Fortsetzung der Hilfe in weniger intensiven Betreuungsformen möglich ist
- Befähigung zu einem Leben in üblichen Wohnverhältnissen

Art und Umfang der Leistungen

Grundleistungen

- in der Regel regionales und in Ausnahmen überregionales Einzugsgebiet
- Rahmendienstzeit im Zeitrahmen von 6.30 Uhr bis 22.30 Uhr
- ständige Erreichbarkeit außerhalb dieser Rahmendienstzeit Nacht- bzw. Rufbereitschaft)
- zentral oder dezentral organisiert
- hauswirtschaftliche Vollversorgung mit der Möglichkeit durch eine
- bedarfsgerechte hauswirtschaftliche Anleitung die individuellen Versorgungskompetenzen zu steigern
- Unterkunft und Verpflegung

Direkte Hilfeleistungen

- Hilfeplanung
- Hilfebedarfsfeststellung
- Unterstützung und Anleitung administrativer Tätigkeiten (z. B. Realisierung von Leistungsansprüchen, Auszahlung von Barbeiträgen, Beihilfeabwicklung, Einziehung von Kostenbeiträgen)
- entsprechend dem individuellem Hilfebedarf Beratung/Anleitung/Unterstützung/Förderung/Übernahme von Tätigkeiten der täglichen Versorgung in allen Lebensbereichen
- Selbstversorgung/Haushaltsführung (Hilfen zur Eigenaktivierung, Anhalten zur Körperpflege, Anleitung zum Einkaufen, Kochen, Mahlzeiten zubereiten, Wäsche waschen, Zimmer reinigen)
- Unterstützung im Umgang mit persönlichen Unterlagen, Geld und Eigentum

- Gestaltung sozialer Beziehungen (Kontaktaufnahme und Beziehungen im unmittelbaren Nahbereich, zu Freunden, Angehörigen, Partnern, Integration in die Nachbarschaft)
- besondere anleitende und fördernde Begleitung bei der Strukturierung des Tages
- medizinische und pflegerische Hilfen (gesundheitliche Versorgung, Unterstützung ärztlicher und therapeutischer Maßnahmen, Anhalten zu einem gesundheitsfördernden Lebensstil)
- Beratung und Unterstützung in Hinblick auf Suchtmittelabhängigkeit
- psychosoziale Hilfen (persönliche Stabilisierung, Bewältigung von Problemen im Umgang mit sich selbst und anderen, Seelsorge, Krisenhilfe, Bewältigung psychiatrischer Symptomatik)
- rechtliche Orientierung
- Beratung bei Überschuldung
- Motivation zur Wahrnehmung von weitergehenden Hilfen; Erschließen von und Hinführung zu zuständigen Leistungs- und Hilfesystemen

Qualitätsmerkmale

Die folgenden Kriterien sind anzustreben. Die Umsetzung wird zwischen dem Kostenträger und dem Leistungsanbieter vereinbart:

Strukturqualität

- fachlich anerkannte Methodik (z. B. Casemanagement)
- barrierefreie Zugänge, ggf. behindertengerechte Sanitarräume
- differenziertes Wohnangebot in überschaubaren Einheiten mit Möglichkeiten zur stark individuellen, privaten Ausgestaltung
- im Regelfall Einzelzimmer
- gute Erreichbarkeit der örtlichen Infrastruktur
- Beratung und Unterstützung auf der Basis eines fixierten örtlichen Einrichtungskonzepts
- multiprofessionelle Zusammenarbeit
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- Fallsupervision nach Bedarf
- Fort- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen auf der Basis eines Fortbildungsplans
- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (Medizin/Psychiatrie/Suchtkrankenhilfe/Behindertenhilfe/Pflege/Recht) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems
- Einbindung in die die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere enge Kooperation mit Eingliederungshilfe- und Pflegeeinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme

Prozessqualität

- Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Hilfeplans unter Einbeziehung des Klienten
- individuelle Hilfeleistung und Dokumentation des Hilfeprozesses
- Aktivierung von Kontakten zu Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption
- flexible Dienstplangestaltung
- definierte Fallverantwortung

Ergebnisqualität

- Grad der Zufriedenheit des Klienten (z.B. Feedback-Verfahren)
- regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrads gemäß individueller Hilfeplanung bei gleichzeitiger
- Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Korrektheit des Vorgehens
- Überprüfung der externen Rahmenbedingungen

- Entwicklung von Katamneseverfahren

Personelle Ausstattung

- Sozialarbeit, inkl. Ruf- und Nachtbereitschaft
- Pflegepersonal
- Sonderdienste (z. B. Arzt, Pastor)
- Hauswirtschaft
- Verwaltung
- Leitung
- anteiliger Personalaufwand für zusätzliche Regieaufgaben des Trägers

Sächliche Ausstattung

- Einzel-, ggf. Doppelzimmer
- Sanitärbereiche
- Wohn- und Esszimmer
- Arbeits-, Beschäftigungs-, Gemeinschafts- und Funktionsräume
- Hauswirtschaftsräume
- Freizeiträume
- Raum und Ausstattung für ärztliche und pflegerische Versorgung
- Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume mit zeitgemäßer Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik
- Außenanlagen

Betreuungsbedingte Sachkosten

- Dienstfahrzeug (Kleinbus)
- Kliententelefon

Mögliche Modifikationen

- bei dezentralen Organisationsformen erhöhter Ausstattungs- und Bewirtschaftungsbedarf
- spezielle Angebote für schwangere und alleinerziehende Frauen

Leistungstyp 32 – Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten mit einer Suchterkrankung

Zielgruppe

Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten mit einer bereits seit längerer Zeit bestehenden Suchtkrankheit, die eine abstinente Lebensführung anstreben. Wegen der besonderen Lebensverhältnisse ist eine Inanspruchnahme der Hilfeangebote der Suchtkrankenhilfe nicht möglich oder aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung der Anamnese nicht erfolgversprechend. Neben der Bearbeitung der Suchtproblematik ist eine Entwicklung der Fähigkeiten notwendig, Schwierigkeiten, bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ohne fremde Hilfe zu bewältigen. Verrichtungen des täglichen Lebens müssen teilweise übernommen werden; in allen Lebensbereichen ist **Förderung** notwendig.

Ziele

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Die Beratung und persönliche Unterstützung hat insbesondere zum Ziel

- Bewältigung der Suchtproblematik
- Integration in übliche Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten des Leistungsberechtigten, ohne fremde Hilfe Schwierigkeiten in den Lebensbereichen Wohnen, Alltagsbewältigung, Arbeit und soziale Teilhabe zu bewältigen
- Überleitung in spezialisierte Angebote anderer Helfefelder (z. B. Suchtkrankenhilfe)
- Überleitung in weniger intensive Betreuungsangebote der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Erreichen von möglichst langen Abstinenzzeiten
- Motivation und Überleitung in komplementäre Angebote der Suchtkrankenhilfe

Art und Umfang der Leistungen

Grundleistungen

- in der Regel und überregionales Einzugsgebiet bei gleichzeitiger Regionalisierung der Hilfeangebote
- enge Kooperation mit Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe
- integrierte Sozialarbeit und Therapie
- enge fachliche und fallbezogene Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten der Suchtkrankenhilfe
- enge Verknüpfung mit den psychosozialen Versorgungsnetzen in den umliegenden Regionen
- Rahmendienstzeit im Zeitrahmen von 6.30 Uhr bis 22.00 Uhr
- stationäre Hilfe in überschaubaren zentralen und dezentralen Wohneinheiten
- ständige Erreichbarkeit außerhalb dieser Rahmendienstzeit (Nacht- bzw. Rufbereitschaft)
- zentral und dezentral organisiert
- hauswirtschaftliche Vollversorgung mit der Möglichkeit, durch eine bedarfsgerechte hauswirtschaftliche Anleitung die individuellen Versorgungskompetenzen zu steigern
- Unterkunft und Verpflegung

Direkte Hilfeleistungen

- Hilfeplanung
- Unterstützung und Anleitung administrativer Tätigkeiten (z. B. Realisierung von Leistungsansprüchen, Auszahlung von Barbeträgen, Beihilfeabwicklung, Einziehung von Kostenbeiträgen)
- Hilfebedarfsfeststellung unter besonderer Berücksichtigung der Suchterkrankung
- Einzel- und Gruppentherapien mit Schwerpunkt Suchtmittelabhängigkeit
- Regionalgruppenarbeit
- Beratung, Anleitung, Unterstützung und Begleitung bei der Inanspruchnahme von spezialisierten Angeboten der Suchtkrankenhilfe
- rechtliche Orientierung
- Beratung bei Verschuldung
- Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche
- sozialtherapeutische Hilfen (persönliche Stabilisierung, Bewältigung von Problemen im Umgang mit sich selbst und anderen, Bewältigung psychiatrischer Symptomatik, Krisenhilfe, Seelsorge)
- gesundheitliche Versorgung
- Unterstützung ärztlicher und therapeutischer Maßnahmen
- Anhalten zu einem gesundheitsfördernden Lebensstil
- Wohntraining zur Selbstversorgung und Haushaltsführung (Anhalten zur Körperpflege, Anleitung zum Einkaufen, Kochen, Mahlzeiten zubereiten, Wäsche waschen, Zimmer reinigen)
- Unterstützung im Umgang mit persönlichen Unterlagen, Geld und Eigentum
- Sozialtraining (Kontaktaufnahme und Beziehungen im unmittelbaren Nahbereich, zu Freunden, Angehörigen, Partnern)
- Arbeitstherapie

Qualitätsmerkmale

Die folgenden Kriterien sind anzustreben. Die Umsetzung wird zwischen dem Kostenträger und dem Leistungsanbieter vereinbart:

Strukturqualität

- fachlich anerkannte Methodik (z. B. Casemanagement)
- im Regelfall Einzelzimmer
- differenziertes Wohnangebot in überschaubaren Einheiten
- Beratung und Therapie auf der Basis eines fixierten örtlichen Einrichtungskonzepts
- gruppenkonstellationsabhängige Therapiegruppengröße (6-10 Personen)
- multiprofessionelle Zusammenarbeit
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- Fallkonferenzen (insbesondere mit übernehmenden Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe), Fallsupervision nach Bedarf
- Fort- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen auf der Basis eines Fortbildungsplans
- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (insbesondere Suchtkrankenhilfe/Medizin/Psychiatrie) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen der Wohnungslosen- und Suchtkrankenhilfe
- regionale Einbindung in die Sozialplanungsprozesse und Versorgungsstrukturen für suchtkranke Menschen, in die Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe, Psychiatrie) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme

Prozessqualität

- Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Hilfeplans unter Einbeziehung des Klienten
- therapeutische Ausrichtung auf die Überwindung der Suchtmittelabhängigkeit
- methodische Sozialtherapie (parallele Einzel- und Gruppentherapie aufgrund der Besonderheit der Psychodynamik des Klientel)

- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption
- flexible Dienstplangestaltung
- definierte Fallverantwortung
- stationäre Arbeit orientiert sich ständig an den Erfahrungen im ambulanten und nachstationären Bereich

Ergebnisqualität

- Grad der Zufriedenheit des Klienten (z. B. Feedback-Verfahren)
- regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrads gemäß individueller Hilfeplanung bei gleichzeitiger
- Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Korrektheit des Vorgehens
- Überprüfung der externen Rahmenbedingungen
- Entwicklung von Katamneseverfahren

Personelle Ausstattung

- Sozialarbeit (mit qualifizierter sozial- bzw. suchttherapeutischer Weiterbildung) inkl. Ruf- und Nachtbereitschaftszeiten
- Sonderdienste (z. B. Arzt, Psychologe, Sondertherapeuten, Pastor)
- Arbeitstherapeuten
- Hauswirtschaft
- Verwaltung
- Leitung
- anteiliger Personalaufwand für zusätzliche Regieaufgaben des Trägers

Sächliche Ausstattung

- Einzel-, ggf. Doppelzimmer
- Sanitärbereiche
- Wohn- und Esszimmer
- Funktions- und Gemeinschaftsräume
- Hauswirtschafts- und Verwaltungsräume
- Therapieräume für Gruppen-, Arbeits-, Physiotherapien
- Arzt- und Behandlungszimmer
- Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume mit zeitgemäßer Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik
- Therap. Hilfsmittel / Medien / technische Ausstattung für Arbeitstherapie
- betreuungsbedingte Sachkosten
- Dienstfahrzeug
- Kliententelefon
- Außenanlagen (Garten, Kleintierhaltung)

Mögliche Modifikationen:

- dezentrale Organisationsformen (auf dem Einrichtungsgelände und/oder in Außenwohngruppen, Einzelwohnungen) mit erhöhtem Ausstattungsbedarf
- spezielle Angebote für schwangere und alleinerziehende Frauen



Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Sozialhilfe

(Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022)

§ 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe

- (1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.
- (2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.
- (3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.
- (4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.



Hilfe für junge Volljährige

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe

(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

- (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
- (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

**Auszug aus der Vollzugsgeschäftsordnung Nordrhein-Westfalen (VGO NRW)****AV d. JM v. 7. Dezember 2017 (1464 - IV. 1) - JMBl. NRW S. 323****Zweiter Teil: Aufnahmeverfahren, Zweiter Abschnitt: Mitteilungen****23****Mitteilung der Aufnahme an die Polizei, die Ausländerbehörde, das Jugendamt
und die Personensorgeberechtigten**

Mitzuteilen sind

- a) der Polizei unter Verwendung der elektronischen Schnittstelle die Aufnahme von Gefangenen zum Vollzug einer Freiheitsentziehung mit Ausnahme des Vollzugs von Zivilhaft;
- b) der für den Sitz der Anstalt zuständigen Ausländerbehörde die Aufnahme von Ausländern zum Vollzug von Auslieferungshaft, Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe und Jugendstrafe; dies gilt nicht bei einer sich an eine Verlegung anschließenden Aufnahme von Gefangenen, wenn der Vollzug der Freiheitsentziehung fortgesetzt wird;
- c) dem Jugendamt die Aufnahme von Gefangenen unter 21 Jahren zum Vollzug einer Freiheitsentziehung; dem Jugendamt ist auch eine Änderung der Strafzeit mitzuteilen, wenn das neue Strafende vor der Vollendung des 21. Lebensjahres liegt; bei Gefangenen im Jugendstrafvollzug, in Untersuchungshaft und in Sicherungshaft nach § 453c Strafprozessordnung ist in der Mitteilung um Übersendung eines Ermittlungsberichtes zu bitten;
- d) den Personensorgeberechtigten die Aufnahme von Minderjährigen.

24**Mitteilung der Aufnahme an die Meldebehörde**

- (1) Die Aufnahme von Gefangenen zum Vollzug einer Freiheitsentziehung ist innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, wenn die Gefangenen nach ihren Angaben nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet sind und der Aufenthalt in der Anstalt drei Monate übersteigt. Übersteigt der Aufenthalt in der Anstalt bei der Aufnahme zunächst nicht drei Monate oder ist die Dauer der Freiheitsentziehung bei Aufnahme, wie beispielsweise beim Vollzug der Untersuchungshaft, nicht bekannt, tritt eine Mitteilungspflicht erst dann ein, wenn durch sich anschließende oder fortdauernde Freiheitsentziehung die Dauer von drei Monaten überschritten wird; die Mitteilung hat sodann innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.
- (2) Die in der Mitteilung an die Meldebehörde vorgesehenen Daten sind insoweit zu übermitteln als sie der Anstalt bekannt sind. Zum Zwecke der Meldepflicht müssen Daten nicht gesondert erhoben werden.
- (3) Die Gefangenen sind über die Mitteilung an die Meldebehörde zu unterrichten.

25 Bezug von Sozialleistungen

Erhält die Anstalt davon Kenntnis, dass Gefangene von öffentlichen Stellen Leistungen beziehen oder bei öffentlichen Stellen Leistungen beantragt haben, die für die Dauer des Vollzuges entfallen oder sich mindern, hat sie die Gefangenen aufzufordern, die Leistungsträger unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und seit wann die Inhaftierung besteht. Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, die Erfüllung ihrer Unterrichtspflicht nachzuweisen. Sofern die Gefangenen die Unterrichtung der Leistungsträger nicht unverzüglich der Anstalt gegenüber nachweisen, teilt sie den Leistungsträgern die Inhaftierung sowie deren Beginn mit. Den betroffenen Gefangenen ist eine Abschrift der Mitteilung unter Hinweis auf § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil – (SGB I) auszuhändigen.



Gesetzliche Regelungen zum Datenschutz

Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)

Art. 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
3. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
4. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
5. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
6. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;
8. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
9. 1. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. 2. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise

personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;

10. „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
11. „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
12. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
13. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;
14. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
15. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;

[Ausgelassen: Nummern 16-26]

Art. 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten müssen
 - a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
 - b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
 - c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
 - d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
 - e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;

personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);

- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);
- (2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Art. 7 Bedingungen für die Einwilligung

- (1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.
- (2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.
- (3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.
- (4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

Art. 9 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

[Ausgelassen: Absatz 2 (Ausnahmenregelung)]

Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I)
Allgemeiner Teil
(Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015)

§ 60 Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

[Ausgelassen: Absatz 2]

Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)
Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

§ 67 Begriffsbestimmung

- (1) Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten ergänzend zu Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72).
- (2) Sozialdaten sind personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.
- (3) Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch
1. Aufgaben auf Grund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet,
 2. Aufgaben auf Grund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit,
 3. Aufgaben auf Grund von Rechtsvorschriften, die das Erste und das Zehnte Buch für entsprechend anwendbar erklären, und
 4. Aufgaben auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. § 8 Absatz 1 Satz 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.

- (4) Werden Sozialdaten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches verarbeitet, ist der Verantwortliche der Leistungsträger. Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind der Verantwortliche die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches funktional durchführen.
- (5) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 81 Absatz 3 fallen.

§ 67a Erhebung von Sozialdaten

- (1) Die Erhebung von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch für die Erhebung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.
- (2) Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden
 1. bei den in § 35 des Ersten Buches oder in § 69 Absatz 2 genannten Stellen, wenn
 - a) diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,
 - b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und
 - c) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden,
 2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn
 - a) eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder
 - b) aa) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder
 - bb) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würdeund keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

§ 67b Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten

- (1) Die Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen. Dies gilt auch für die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Übermittlung von biometrischen, genetischen oder Gesundheitsdaten ist abweichend von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b, d bis j der Verordnung (EU) 2016/679 nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.
- (2) Zum Nachweis im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat, soll die Einwilligung schriftlich oder elektronisch erfolgen. Wird die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt, ist diese auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, auf die Folgen der

Verweigerung der Einwilligung sowie auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 hinzuweisen.

[Ausgelassen: Absatz 3]

§ 67c Zweckbindung sowie Speicherung, Veränderung und Nutzung von Sozialdaten zu anderen Zwecken

- (1) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.
- (2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen von demselben Verantwortlichen für andere Zwecke nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn
 1. die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften dieses Gesetzbuches als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind,
 2. es zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 75 Absatz 1, 2 oder 4a Satz 1 vorliegen.

[Ausgelassen: Absätze 3-5]

§ 67d Übermittlungsgrundsätze

- (1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Bekanntgabe von Sozialdaten durch ihre Weitergabe an einen Dritten oder durch die Einsichtnahme oder den Abruf eines Dritten von zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltenen Daten trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen.
- (2) Sind mit Sozialdaten, die übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an deren Geheimhaltung nicht überwiegen; eine Veränderung oder Nutzung dieser Daten ist unzulässig.
- (3) Die Übermittlung von Sozialdaten ist auch über Vermittlungsstellen im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zulässig.

§ 76 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten

- (1) Die Übermittlung von Sozialdaten, die einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle von einem Arzt oder einer Ärztin oder einer anderen in § 203 Absatz 1 und 4 des Strafgesetzbuches genannten Person zugänglich gemacht worden sind, ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre.

[Ausgelassen: Absätze 2 und 3]

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle
- anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
 6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

[Ausgelassen: Absätze 2a-6]

**Sammlung von Übersichten
und Checklisten für die
Wohnungsnotfallhilfen.**



Aufgaben einer Fachstelle/Präventionsstelle in kommunaler Trägerschaft

Verwendungszweck

Die nachfolgende Liste stellt die Aktualisierung und Ergänzung einer Aufgabenliste dar, die als Teil eines Praxisleitfadens für Kommunen 1999 erarbeitet wurde.

Quelle: Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen / Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in NRW / Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung KGSt (Hg.) (1999): Zentrale Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit und Sicherung dauerhafter Wohnverhältnisse. Ein Praxisleitfaden für Kommunen, Köln, S. 72-79.

1. Informationsfluss über drohende Wohnungsverluste/Wohnungslosigkeit sicherstellen

1.1 Informationsfluss innerhalb des Hilfesystems für Menschen in Wohnungsnotfällen

- ✓ Wohnungswirtschaft und private Vermieterinnen bzw. Vermieter über Angebot und Hilfen informieren
- ✓ Einrichtungen sozialer Arbeit über Angebote und Hilfen informieren
- ✓ Vereinbarungen mit der Wohnungswirtschaft und privaten Vermieterinnen bzw. Vermietern über die direkte und unmittelbare Informationsweitergabe (möglichst vor Aussprache von Kündigungen) schließen
- ✓ Vereinbarungen mit dem Amtsgericht treffen, dass alle Räumungsklagen direkt und unmittelbar an die Fachstelle weitergegeben werden
- ✓ Vereinbarungen mit den Gerichtsvollzieherinnen und -vollziehern treffen, dass alle angesetzten Zwangsräumungen der Fachstelle direkt, unmittelbar und rechtzeitig mitgeteilt werden
- ✓ Vereinbarungen mit Haftanstalten, Krankenhäusern, stationären Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe, der Psychiatrie, der Wohnungslosenhilfe Jugendhilfeeinrichtungen, Frauenhäusern, dem ASD, dem Gesundheitsamt etc. über die direkte, rechtzeitige und unverzügliche Informationsweitergabe treffen
- ✓ Vereinbarungen mit sonstigen Institutionen sozialer Arbeit (insbesondere Fraueneinrichtungen) über die Weitervermittlung von Klientel mit einer Wohnungsnotfallproblematik treffen
- ✓ Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden, freien Trägern, Mieter- und Vermieterorganisationen, Initiativen, Selbsthilfegruppen etc.

1.2 Informationsfluss innerhalb der Verwaltung

- ✓ Sicherstellen, dass alle externen Informationen direkt und unmittelbar bei der Fachstelle eingehen
- ✓ Sicherstellen, dass alle bei sonstigen Teilen der Verwaltung eingehenden oder vorhandenen Informationen unmittelbar und unverzüglich an die Fachstelle weitergegeben werden

1.3 Informationsfluss innerhalb der Fachstelle

- ✓ Schnelle und lückenlose Eingangsbearbeitung sicherstellen

- ✓ Schnelle und lückenlose Bearbeitung von Räumungsklagen sicherstellen
- ✓ Sofortige Bearbeitung von Gerichtsvollziehermitteilungen sicherstellen

1.4 Folgeaufgaben

- ✓ Kooperationsbereitschaft potenzieller Informantinnen und Informanten fördern
- ✓ Verbindlichkeit der Kooperation mit städtischen Stellen herstellen
- ✓ Bearbeitung der datenschutzrechtlichen Probleme bei der Informationsweitergabe
- ✓ Sicherstellung einer effektiven internen Bearbeitungs- und Arbeitsablauforganisation
- ✓ In kreisangehörigen Kommunen: Vereinbarungen mit dem Kreis über die Informationsweitergabe durch eigene Dienste sowie Verpflichtung geförderter freier Träger zur Informationsweitergabe

2. Öffentlichkeit über Angebot und Hilfen informieren / Öffentlichkeitsarbeit

- 2.1 Erstellen einer Informationsbroschüre und Versenden an alle Stellen, die unter Aufgabe 1. aufgeführt wurden
- 2.2 Durchführen gezielter Informationsveranstaltungen (z. B. in Einrichtungen sozialer Arbeit, Fraueneinrichtungen, Wohnungsunternehmen und in so genannten sozialen Brennpunkten)
- 2.3 In der Öffentlichkeit auf Angebot und Hilfen hinweisen, z. B. durch Anzeigen, Artikel in der Tagespresse und in sonstigen Medien (wie z. B. Funk und Fernsehen)

3. Unmittelbare Reaktion auf den Eingang der Informationen über drohende Wohnungsverluste / Wohnungslosigkeit

- 3.1 Sachbearbeitung beim Eingang von Informationen über gefährdete Wohnverhältnisse
 - ✓ Unmittelbare Bearbeitung der Informationen nach Eingang sicherstellen
 - ✓ Kontaktaufnahme zu Wohnungsnotfällen durchführen (telefonisch, schriftlich)
 - ✓ Kontaktaufnahme zu Vermieterinnen bzw. Vermietern, Gerichten, Sozialdiensten von Institutionen etc. durchführen
 - ✓ Hausbesuche (z. B. bei Nichtreaktion der Haushalte in Wohnungsnot) und – falls erforderlich – Besuche in Institutionen durchführen
 - ✓ Qualität einer angemessenen und dauerhaft richtigen Wohnraumversorgung feststellen
- 3.2 Folgeaufgaben
 - ✓ Effektive Arbeitsablaufstruktur (inklusive eines entsprechenden Wiedervorlagesystems) aufbauen

4. Hilfen und Unterstützung im Einzelfall leisten

- 4.1 Beratung und Unterstützung zur Wohnungssicherung
 - ✓ Über konkrete Angebote und Hilfen informieren
 - ✓ Abklärung der finanziellen Situation und der gesamten Situation
 - ✓ Durchführen von Haushaltsberatungen
 - ✓ Hilfestellung leisten bei der Einkommenssicherung
 - ✓ Verhandlungen mit Vermieterinnen bzw. Vermietern führen

- ✓ Verfahrenshilfen bezüglich der Überprüfung von Räumungsklagen auf ihre juristische Korrektheit gewähren bzw. veranlassen wie z. B.
 - Unterstützung leisten beim Stellen fristwahrender Anträge
 - Unterstützung/Beistand bei Gericht leisten bzw. veranlassen
 - Unterstützung bei der Verhinderung des Entstehens von Versäumnisurteilen leisten bzw. veranlassen
- ✓ Unterstützung bei der Beantragung von Räumungs- bzw. Vollstreckungsschutz leisten bzw. veranlassen
- ✓ (bei Bedarf) Betreuungszusagen gegenüber Vermieterinnen bzw. Vermietern geben
- ✓ Auf die Realisierung von Zwischenlösungen zum Wohnungserhalt bei längeren institutionellen Aufenthalten (Aufenthalt länger als Mietübernahme durch das Sozialamt möglich) hinwirken

4.2 Folgeaufgaben

- ✓ Kooperation mit Rechtsanwältinnen und -anwälten oder dem örtlichen Mieterverein für die Bearbeitung juristischer Fragestellungen

5. **Finanzielle Hilfen zur Wohnungssicherung und -versorgung**

5.1 Materielle Leistungen zur Wohnungssicherung

- ✓ Mietschuldenbeseitigung durch die Anwendung der § 22 Abs. 8 SGB II und § 36 SGB XII (ggf. auch finanzielle Leistungen nach den §§ 67 ff. SGB XII)
- ✓ In kreisangehörigen Kommunen: Beantragung der materiellen Leistungen nach den §§ 67 ff. SGB XII beim Kreis
- ✓ Mietübernahme während eines institutionellen Aufenthalts
- ✓ In kreisangehörigen Kommunen: je nach Zuständigkeitsregelungen, Beantragung/Sicherstellung der Mietzahlung durch den Kreis
- ✓ Gewährung von Mietkautionen, Courtagen, Genossenschaftsanteilen, langfristige Garantien (wie z. B. Ausfallbürgschaften und Mietausfallgarantien) etc.
- ✓ Hilfen zum Bezug einer Wohnung (so weit nicht von laufenden Leistungen der Mindestsicherung gedeckt) wie z. B. Umzugskosten, Kosten für Instandsetzung und Ausstattung, Hausrat; ggf. materielle Leistungen nach den §§ 67 ff. SGB XII
- ✓ In kreisangehörigen Kommunen: Beantragung der materiellen Leistungen nach den §§ 67 ff. SGB XII beim Kreis

5.2 Folgeaufgaben (beispielhaft, je nach örtlichen Voraussetzungen)

- ✓ Delegation von § 22 Abs. 8 SGB II (und ggf. auch von § 36b SGB XII) auf die Fachstelle
- ✓ Kompetenz zur Gewährung von materiellen Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII auf die Fachstelle übertragen
- ✓ In kreisangehörigen Kommunen: Verhandlungen mit dem Kreis über zielgerechten Einsatz dieser materiellen Hilfen

6. **Organisation und Durchführung der vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Haushalte**

6.1 Organisation und Durchführung von Unterbringungen wohnungsloser Haushalte (bei Bedarf alleinstehende und alleinerziehende Frauen in einer separat vorgehaltenen Unterkunft und darüber hinaus in der Regel alleinstehende Frauen nicht innerhalb einer Unterkunft gemeinsam mit alleinstehenden Männern, Einhaltung weitergehender qualitativer Standards)

6.2 Steuerung der Belegung sämtlicher Notunterkünfte

- 6.3 Verwaltung und Bewirtschaftung sämtlicher Notunterkünfte (unter anderem auch Nutzungsgebühren, Nebenkostenabrechnungen, Planung und Koordinierung von Instandsetzungen etc.)

7. Auflösung von Unterkünften für Wohnungsnotfälle

- 7.1 Bei Notunterkünften in städtischen Normalwohnungen
- ✓ Verhandlungen mit den Vermieterinnen und Vermietern zum Zweck des Übergangs der Mietverhältnisse auf die Bewohnerinnen und Bewohner führen, ggf. gegenüber den Vermieterinnen bzw. Vermietern Gewährleistungen aussprechen
- 7.2 Bei angemieteten Wohnungen
- ✓ Verhandlungen mit den Vermieterinnen und Vermietern zum Zweck des Übergangs der Mietverhältnisse auf die Bewohnerinnen und Bewohner führen, ggf. gegenüber den Vermieterinnen und Vermietern Gewährleistungen aussprechen
- 7.3 Bei den städtischen Obdachlosenunterkünften
- ✓ Planungs- und Gutachtertätigkeit bei der Bearbeitung der Frage, inwieweit eine Umwandlung in Normalwohnraum möglich und sinnvoll ist / Erstellung bzw. Veranlassung von Bestandsanalysen und
 - ✓ bei möglicher Umwandlung Planung und Koordination des Umbaus
 - ✓ bei fehlender Möglichkeit der Umwandlung Planung, Koordination und Realisierung der Auflösung
 - ✓ Einbeziehung der Bewohnerinnen und Bewohner in die Planungs- und Umwandlungsprozesse
 - ✓ Erarbeitung von Lösungen für Teilgruppen der Bewohnerinnen und Bewohner der Obdachlosenunterkünfte (wie z. B. für „schwierige Langzeitfälle“ und besondere Gruppen wie Roma und Sinti)
- 7.4 Generell
- ✓ Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen zum Vergleich „Kosten der Notunterbringung versus Kosten der Normalwohnraumversorgung“

8. Durchführen ordnungsrechtlicher Inanspruchnahme von Wohnraum

- 8.1 Verhandlungen mit Vermieterinnen und Vermietern mit dem Ziel einer einvernehmlichen ordnungsrechtlichen Inanspruchnahme führen
- 8.2 Bei nicht-einvernehmlichen Inanspruchnahmen
- ✓ Prüfung der Maßnahme als Ultima Ratio
 - ✓ Durchführung der Maßnahme

9. Clearing, Auslösen und Durchführen persönlicher Hilfen

- 9.1 Bedarf an persönlichen Hilfen feststellen und decken
- ✓ Persönliche Beratung, Begleitung und ggf. Betreuung (dabei ist der besonderen Situation von Frauen in Wohnungsnot Rechnung zu tragen) – je nach örtlicher Ausrichtung: Auslösung und Sicherstellung oder eigene Durchführung

- ✓ Motivationshilfen zur Annahme weitergehender Hilfen (bei Bedarf) – je nach örtlicher Ausrichtung: Auslösung und Sicherstellung oder eigene Durchführung
- ✓ Koordination verschiedener Hilfeformen/-maßnahmen bei Vorhandensein mehrerer weitergehender Hilfebedarfe im Einzelfall – je nach örtlicher Ausrichtung: Auslösung und Sicherstellung oder eigene Durchführung

9.2 Folgeaufgaben

- ✓ Abgrenzung zu sozialarbeiterischen Tätigkeiten der Fachstelle zu denen anderer sozialer Dienste (insbesondere ASD, Sozialamt, freie Träger etc.)
- ✓ In kreisangehörigen Kommunen:
 - Verhandlungen mit dem Kreis bezüglich der Frage der Gewährung der persönlichen Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII für wohnungslose Haushalte führen
 - Schriftliche Vereinbarung mit dem Kreis über das Tätigwerden von sozialen Diensten (insbesondere ASD) des Kreises oder von ihm beauftragter freier Träger

10. Auslösen und Sicherstellen wohnbegleitender Hilfen (bei Bedarf)

10.1 Bei den wohnbegleitenden Hilfen

- ✓ Feststellen des Bedarfs im Einzelfall
- ✓ Vermittlung/Übergabe der Fälle an den zuständigen und eingeschalteten Dienst (ASD, Spezialdienste, freie Träger etc.)
- ✓ Sicherstellung der tatsächlichen Gewährung der speziellen Hilfen
- ✓ Ermittlung/Dokumentation von Angebotslücken (unter besonderer Berücksichtigung von frauenspezifischen Belangen) und Hinwirkung auf Schließung der Angebotslücken
- ✓ Bei jungen Volljährigen aus dem Zuständigkeitsbereich des SGB VIII auf tatsächliche Hilfestellung hinwirken

10.2 Folgeaufgaben

- ✓ Regelungen mit den zuständigen Diensten (ggf. auch freien Trägern) über die Auslösung von und dem Verfahren bei weitergehenden und nachgehenden Hilfen treffen

11. Hilfen zur dauerhaften Versorgung mit Normalwohnraum

11.1 Wohnraumvermittlung durch die Fachstelle

- ✓ Vermittlung von Wohnungsnotfällen in (möglichst ein festes Kontingent von) Sozialmietwohnungen
- ✓ Vermittlung von Wohnungsnotfällen in stadteigene Wohnungen, soweit noch vorhanden
- ✓ Vermittlung von Wohnungsnotfällen in nicht (mehr) gebundenen Normalwohnraum (in ehemaligen Sozialmietwohnungen und auf dem freien Wohnungsmarkt)
- ✓ Erhalt und Erlangung von Wohnraum für Wohnungsnotfälle durch die Gewährung finanzieller Hilfe/Anreize (auch langfristige Garantien), Betreuungszusagen etc.
- ✓ Erarbeitung transparenter und notlagenorientierter Dringlichkeits- bzw. Vergabekriterien für die Wohnungsvergabe
- ✓ Erarbeitung und Realisierung von Einzelfalllösungen für Haushalte mit Integrationsproblemen
- ✓ Gegebenenfalls Eigentumsmaßnahmen in besonderen Fällen

11.2 Folgeaufgaben (beispielhaft)

- ✓ Die kommunale Wohnraumvermittlungsstelle wird integraler Bestandteil der Fachstelle
- ✓ Auf die Fachstelle geht die (alleinige) Verfügungsberechtigung über die städtischen Wohnungen über (ggf. auch die Verwaltung und Bewirtschaftung des gesamten städtischen Wohnraums)
- ✓ Erarbeitung von Lösungen für besondere Gruppen von Bewohnerinnen und Bewohnern der Notunterkünfte, die keine Integration in herkömmliche Normalwohnraumbestände wünschen

12. Realisieren weiterer wohnungsmarktbeeinflussender Maßnahmen

12.1 Bereich Neubau von Sozialmietwohnungen

- ✓ Weitere Initiierung des Neubaus (ggf. auch Teilnahme an speziellen Programmen für Wohnungsnotfälle) und Erwerb von (möglichst uneingeschränkten) Belegungsrechten
- ✓ Nutzung weiterer Möglichkeiten wie sozial gerechte Bodennutzung etc.

12.2 Bereich Bestand der Sozialmietwohnungen

- ✓ Verhandlungen mit allen Wohnungsunternehmen und allen privaten Vermieterinnen bzw. Vermietern, die über öffentlich geförderte Mietwohnungen verfügen, mit dem Ziel, zu vertraglichen Belegungsvereinbarungen zu kommen
- ✓ Förderung sozialer Wohnraumagenturen, Vermittlungsstellen etc.

12.3 Bereich ehemalige Sozialmietwohnungen

- ✓ Hinwirken darauf, mit der Wohnungswirtschaft Vereinbarungen über Freimeldungen und Belegungen abzuschließen bzw. (mittelbare) Belegungsrechte zu erhalten

12.4 Bereich städtische Wohnungen

- ✓ Übergang der (alleinigen) Verfügungsberechtigung auf die Fachstelle und ggf. in einem weiteren Schritt Übergang der Verwaltung und Bewirtschaftung sämtlichen städtischen Wohnraums auf die Fachstelle

12.5 Zusätzliche Maßnahmen zum Erwerb von Belegungsrechten wie z. B.

- ✓ Ankauf von Belegungsrechten
- ✓ Anmietung von Wohnraum
- ✓ Gegebenenfalls Kauf von Wohnraum

12.6 Sonstige Maßnahmen wie z. B.

- ✓ Organisation von Wohnungstausch z. B. durch finanzielle Anreize bei
 - Tausch und Umsetzung
 - Freimachen größerer (Sozialmiet-)Wohnungen
- ✓ Hinwirken auf Anhebung der Mietobergrenzen im Rahmen der Sozialhilfe
- ✓ Sofern noch nicht vorhanden: Prüfung der Möglichkeiten für gemeinsame Wohnberechtigungsscheine (bei Nicht-Verwandten, außer Eheleuten)
- ✓ Erhebung von Wohnungsnachfrage und Bedarfsplanung für Wohnraum für Wohnungsnotfälle
- ✓ Initiativen zur Prüfung und ggf. Anwendung weiterer wohnungsmarktbeeinflussender Instrumente wie z. B.
 - Mietpreisüberwachung/Mietpreisbremse
 - Zweckentfremdungsverordnung

- Erhaltungssatzung
- Möglichkeiten der Beschränkung der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen

12.7 Folgeaufgaben (beispielhaft)

- ✓ In kreisangehörigen Kommunen: Einbeziehung der Kreisbaugesellschaften (sofern vorhanden)
- ✓ Beschleunigung bereits auf den Weg gebrachter Bebauungspläne
- ✓ Langfristig vorsorgende Bauland- und Liegenschaftspolitik
- ✓ In kreisangehörigen Kommunen (sofern erforderlich): Verhandlungen mit dem Kreis zwecks Anhebung der Mietobergrenzen bzw. systematische Dokumentation der sich aus der Mietobergrenzenregelung ergebenden Probleme

13. Kooperationen

13.1 Kooperationen mit beteiligten Institutionen im Hilfesystem

- ✓ Kooperation der Fachstelle mit allen anderen beteiligten/involvierten städtischen Stellen
- ✓ In kreisangehörigen Kommunen: Kooperation mit Diensten/Einrichtungen des Kreises
- ✓ Kooperation mit stationären Einrichtungen, Krankenhäusern etc.
- ✓ Kooperation mit freien Trägern und sonstigen sozialen Einrichtungen
- ✓ Kooperation mit der Wohnungswirtschaft und privaten Vermieterinnen bzw. Vermietern
- ✓ Kooperation mit Organen der Justiz (Amtsgericht, Gerichtsvollzieherinnen und -vollzieher, Haftanstalten, Bewährungshilfe)
- ✓ Kooperation mit Mieter- und Vermieterorganisationen
- ✓ Kooperation mit Initiativen, Selbsthilfegruppen etc.

13.2 Folgeaufgaben

- ✓ Verwaltungsinterne Kooperation sicherstellen (ggf. Dienstanweisung der Verwaltungsspitze herbeiführen)
- ✓ Kooperationsvereinbarungen schließen mit
 - der Wohnungswirtschaft
 - involvierten freien Trägern (ggf. Hinwirken auf Regelungen in Leistungsvereinbarungen)
 - dem Kreis bezüglich eigener Dienste und beauftragter freier Träger
 - weiteren Einrichtungen und Trägern (auf freiwilliger Basis)

14. Dokumentation und Planung / Wohnraumhilfeplanung

14.1 Planungsaufgaben

- ✓ Erfassung und Dokumentation der Quantität von Wohnungsnotfällen
- ✓ Dokumentation der Lebenslage von Wohnungsnotfällen
- ✓ Dokumentation der Angebote und der Hilfen/Maßnahmen sowie
 - der Erfolge dabei
 - der Misserfolge dabei
- ✓ Erfassung und Dokumentation des Wohnraumbedarfs von Wohnungsnotfällen
- ✓ Gegenüberstellung von Bedarf und Angebot an Normalwohnraum von/für Wohnungsnotfälle(n)
- ✓ Einbringen von Lösungsmöglichkeiten zu einer angemessenen und dauerhaften Wohnraumversorgung von Wohnungsnotfällen in die gesamten städtischen Planungen und

in die Politik/Sicherstellung einer angemessenen Berücksichtigung dieser Wohnraumhilfeplanungen

- ✓ Fortschreibung des Konzepts zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit
- ✓ Wirtschaftlichkeitsberechnungen, insbesondere zu der Frage Unterbringung versus Normalisierung
- ✓ Vornahme einer Bearbeitung der Aufgaben im Bereich von Dokumentation und Planung nach geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten

14.2 Folgeaufgaben

- ✓ Entwicklung von Dokumentations- und Planungsinstrumenten
- ✓ Herbeiführung eines grundsätzlichen politischen Beschlusses zur Wohnungsnotfallhilfeplanung



Umsetzungstipps Öffentlichkeitsarbeit

Ausstellungen

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.

Wohnungslose im Nationalsozialismus

www.bagw.de/de/tagungen/ns_ausstellung.html

Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe (EBET) e. V.

„Kunst trotz(t) Armut“

www.kunst-trotzt-armut.de/start-101.html

Evangelische Sozialberatung (ESB) Bottrop

„Terrakotta-Armee der Stadtnomaden“

http://www.esb-bottrop.de/index.php?option=com_content&view=article&id=444:2016-02-23-19-37-05&catid=1:aktuelles

http://www.stolzenfelz.de/terrakotta-armee_1.html

Kyungwon Shin

„Von Unkraut und Menschen“ / „Das|Tod“ / „Ich bin hier: An der Tüte Bielefeld“

www.kyungwon.de/ausstellungen

Diakonie in Düsseldorf

„Credo – Bildnisse und Bekenntnisse“ (Eine Portraitserie wohnungsloser Menschen)

„Leben im öffentlichen Raum“ (Fotografien von Düsseldorfer Schlafplätzen)

<https://www.diakonie-duesseldorf.de/arbeit-soziales/wohnungslose-arme/tagesstaetten-und-beratung/fachberatung-horizont/?tr=ft>

Jana Merkens in Zusammenarbeit mit der Sozialberatungsstelle Soest

„Projekt Armut“: „Obdachlos“ und „Die Gesichter von Hartz IV“

<https://www.jana-kunst.de/projekt-armut>

Fiftyfifty und Getty Images

„Repicturing Homeless“ – Obdachlose als Foto-Models

view.ceros.com/getty-images/fifty-fifty-getty-images-1-1-1/p/1

www.ardmediathek.de/tv/Lokalzeit-aus-Düsseldorf/Obdachlose-als-Foto-Models/WDR-Fernsehen/Video?bcastId=7293580&documentId=51549734

Reto Klar, Uta Keseling, Berliner helfen e.V.

„Unsichtbar – Vom Leben auf der Straße. 52 Berliner Obdachlose im Porträt.“

Ausstellung und Buch

<http://unsichtbar.morgenpost.de/>

Ricarda und Udo Niedergerke Stiftung, Diakonie Hannover und Bereich Stadtteilkultur der Landeshauptstadt Hannover

„Mein Hannover – Menschen ohne Wohnung fotografieren ihre Stadt“

www.buergerstiftung-hannover.de/startseite/

Straßenzeitung „abseits“ Osnabrück

„Ausweg Straße!“

www.abseits-online.de/index.php/aktionen/die-ausstellung

(Kurz)Filme/Multimedia

unafilm GmbH in Koproduktion mit dem WDR in Zusammenarbeit mit ARTE, gefördert durch Film- und Medienstiftung NRW

Kinofilm „Draußen“

www.realfictionfilme.de/filme/draussen/index.php?id=122

www.facebook.com/draussen.movie

Kyungwon Shin

„Ich bin hier: An der Tüte Bielefeld“ / „Schelpsheide 19 – Pünktchen“ / „Schelpsheide 19 – Carlo Wintersein“ – Multimedia-Projekt über drogenabhängige Menschen

www.kyungwon.de/multimedia

Deutscher Caritasverband e. V.

Wohn(t)raum – Kurzfilmwettbewerb zum Thema Wohnen

www.zuhause-fuer-jeden.de/wohntraum

www.ekhn.de/aktuell/detailmagazin/news/filmtipp-9-leben-schonungslos-und-ehrlich-ueber-das-leben-auf-der-strasse.html

Evangelische Diakoniestiftung Herford

Kurzfilm „Jeder Mensch braucht eine Wohnung. Eine Bank ist kein Zuhause.“

<https://www.youtube.com/watch?v=LXVp7dm0Hw4>

Reto Klar, Uta Keseling, Berliner helfen e.V.

Unsichtbar

<http://unsichtbar.morgenpost.de/>

Verein „Leben im Abseits e.V.“, Hamburg

Buchprojekt „Leben im Abseits“ und Videos zum Thema

<https://www.leben-im-abseits.de/videos/>

Materialien

Evangelische Diakoniestiftung Herford

Postkartenserie „Jeder Mensch braucht eine Wohnung. Eine Bank ist kein Zuhause.“

<https://www.diakoniestiftung-herford.de/>

Deutscher Caritasverband e.V. / youngcaritas Deutschland

Planspiel „Jeder Mensch braucht ein Zuhause“

www.taten-wirken.de/planspiel-jeder-mensch-braucht-ein-zuhause

Sonstiges

fiftyfifty und zakk gGmbH

Stadtführung durch Düsseldorf – Obdachlose zeigen ihre Stadt

www.stadtrundgang.xtm.de

Evangelische Sozialberatung (ESB) Bottrop

„Alles dreht sich – oder: Wo ist Elvis?“ – Ein Theaterstück über Einsamkeit und die Lebensgeschichte eines Wohnungslosen

www.esb-bottrop.de/presse/pressearchiv/presse2016-04-10_uk_Wo-ist-Elvis.pdf

www.esb-bottrop.de/index.php?option=com_content&view=article&id=452:2016-04-21-09-43-25&catid=1:aktuelles

Fachverband Evangelische Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe im Diakonischen Werk Bayern in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Hochschule Nürnberg

Wohnungsnot: Prävention ist der Schlüssel – Eine handliche Broschüre mit den Forschungsergebnissen einer Studie über Fachstellen zur Verhinderung von Obdachlosigkeit

www.fews-bayern.de/uploads/media/FEWS_broschuere_praeventionsstudie.pdf



Sammlung hilfreicher Links

Webseiten

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Informationen und Förderrichtlinie zum Aktionsprogramm „Hilfen in Wohnungsnotfällen“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

<https://www.mags.nrw/hilfe-bei-wohnungslosigkeit>

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W)

Website der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. mit Positionspapieren, Statistik, aktuellen Stellungnahmen

<http://www.bagw.de>

Adressverzeichnis „Wo + Wie“

www.woundwie.de

www.bagw.de/de/publikationen/wo_wie_online.html

Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe (EBET) e. V. Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe

Website des Bundesfachverbands Existenzsicherung und Teilhabe (EBET) e. V. Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe

<https://www.ebet-ev.de/start.html>

FEANTSA

Website der Europäischen Dachorganisation der Wohnungslosenhilfe

<http://www.feantsa.org>

European Observatory on Homelessness

Europäisches Forschungsnetzwerk zu Wohnungslosigkeit

<http://www.feantsaresearch.org>

Landschaftsverband Rheinland

Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/personeninbesonderensozialenschwierigkeiten/personeninbesonderensozialenschwierigkeiten_1.jsp

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

https://www.lwl-behindertenhilfe.de/de/Ueberwindung_sozialer_Schwierigkeiten/

Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V.

Website der GISS e.V. mit Informationen zu aktuellen Forschungsvorhaben und Forschungsergebnissen zum Download

<http://www.giss-ev.de>

Materialien/Dokumente**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen**

Arbeitshilfe Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mags/arbeitshilfe-bedarfe-fuer-unterkunft-und-heizung-nach-22-sgb-ii/1656>

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Herleitung existenzsichernder Leistungen zur Deckung der Unterkunftsbedarfe im SGB II und SGB XII

<https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2017/dv-30-16-unterkunftsbedarfe.pdf>

Leistungsberechtigte in besonderen sozialen Schwierigkeiten bedarfsdeckend unterstützen. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Anwendung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII

https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2015/dv-5-15_hilfe-nach-paragraf-67.pdf

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Prävention von Wohnungslosigkeit durch Kooperation von kommunalen und freien Trägern

<https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2013/dv-17-13-praevention-wohnungslosigkeit.pdf>

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Rahmenvertrag gemäß § 93 d Bundessozialhilfegesetz (BSHG)24 – ambulanter Bereich – zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG20 (Stand: 02.07.2001)

https://www.lwl.org/spur-download/bewo/Landesrahmenvertrag_ambulant.pdf

Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII

<https://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/rahmenvertrag.pdf>

Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst

Rückzahlung von Mietkautionsdarlehen im Rahmen des SGB II

<https://www.bundestag.de/blob/536688/00d2aca84c02fc0b9154c90208439866/wd-6-056-17-pdf-data.pdf>

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit/Düsseldorfer Kreis

Orientierungshilfe zur „Einholung von Selbstauskünften bei Mietinteressentinnen“

www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Entschliessungssammlung/Duesseldorfer-Kreis/OH_EinholungSelbstauskunfftMietinteressenten.html

Orientierungshilfe zur datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung in Formularen

https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Entschliessungssammlung/DuesseldorferKreis/OH_EinwilligungInFormularen.html

Caritasverband für die Diözese Münster e.V. / Projekt WohnPerspektiven

Handbuch U25-Wohnungsnotfallhilfe

www.caritas-muenster.de/service/dokumentationprojekte/wohnperspektiven/wohnperspektiven

Raus! ...und dann... – Eine Arbeitshilfe zur präventiven Arbeit in Schulen und Bildungseinrichtungen

www.caritas-muenster.de/service/dokumentationprojekte/wohnperspektiven/wohnperspektiven

Die Armutskonferenz

Leitfaden für respektvolle Armutserichterstattung

http://www.armutskonferenz.at/files/armkon_leitfaden_armutserichterstattung_2.pdf

Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Bearbeitung

Gesellschaft für innovative
Sozialforschung und Sozialplanung e. V.
Kohlhökerstraße 22
28203 Bremen
post@giss-ev.de
www.giss-ev.de

Autorin und Autor

Jutta Henke, Prof. Dr. Volker Busch-Geertsema

Gestaltung Gertraude Klaiber, Nadine Krugel

Umschlaggestaltung Stella Chitzos, Erkrath

Druck Hausdruck

Fotohinweis Titel: © Panthermedia/styleunited

Piktogramme © Franz Berding

© MAGS, März 2019

Diese Publikation kann bestellt oder
heruntergeladen werden:
www.mags.nrw/broschuerenservice



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw